Gemeinde Niederkrüchten 61. FNP-Änderung „Militärgelände Elmpt“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **30.03.2020 bis einschließlich 15.05.2020** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind:

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
T 01	**Amprion GmbH** Schreiben vom 30.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. (…)“	Entfällt.	
T 02	**Bezirksregierung Arnsberg**, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 14.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Braune Erde“, „Carl“, „Paul“ und „Union 221“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba B“ im Eigentum des Niederländischen Staats, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmerdabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern.	Im Hinblick auf den Bergbau erfolgt eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Die Feldeseigentümer werden in der Begründung ergänzt. Eine grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeseigentümern ist in der Vergangenheit bereits erfolgt. Eine Beteiligung in den Bauleitplanverfahren ist von Seiten der Feldeseigentümer grundsätzlich nicht erforderlich. Die RWE Power AG wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet generell beteiligt, um eventuelle Grundwassereinwirkungen des Braunkohletagebaus zu berücksichtigen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. (…)“		
T 03	**Bezirksregierung Düsseldorf** Schreiben vom 29.04.2020 Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Da die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlung auf das bestehende Straßenverkehrsnetz erst im Rahmen der Bauleitplanung fachlich qualifiziert untersucht werden und derzeit laut Begründung zur 61. FNP-Änderung davon ausgegangen wird, dass die Hauptanbindung des Standorts (über den Nollesweg) auch zukünftig ohne bimodale oder trimodale Erschließungsansätze möglich ist, melde ich für (Teil-) Dezernat 25.02 als Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahnen (hier: A52) Fehlanzeige. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Zwischenzeitlich wurden die Grundstücksflächen im Änderungsbereich, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, veräußert. Die von der Plangeberin getragene Erschließungskonzeption der heutigen Grundstückseigentümerin beinhaltet die Verlagerung der Autobahnanschlussstelle (ASS) Elmpt um rund einen Kilometer nach Westen. Die Erschließungskonzeption wird im Verkehrsgutachten zur Bauleitplanung dargestellt. Eine bimodale oder trimodale Erschließung ist dabei weiterhin nicht vorgesehen. Die LVR-Ämter für Denkmalpflege im Rheinland sowie für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden und werden im Zuge des 61. FNP-Änderungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Im Übrigen handelt es sich beim Umweltbericht um einen Vorentwurf. Kapitel 1.5.2 Schutzgut Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt ist noch unvollständig.	Der Umweltbericht wird im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfs zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans weiter konkretisiert. Im Zuge des Änderungsverfahrens ist zudem die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) erfolgt, die Teil der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sein wird. Für die parallele Aufstellung des ersten Teil-Bebauungsplans Elm-131 im Änderungsbereich erfolgt dann die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II) einschließlich Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes.	
	Der Artenschutzfachbeitrag befindet sich noch in Bearbeitung. Die Auswirkungsprognose kann hinsichtlich der Betroffenheit planungsrelevanter Arten noch nicht erstellt werden. Konflikte sind jedoch bereits erkennbar bzw. zu erwarten. Dies betrifft zum einen planungsrelevante Arten, aber auch gesetzlich geschützter Biotope. Dafür sind sachgerechte Lösungen im weiteren Bauleitplanverfahren zu entwickeln. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.	Der artenschutzrechtliche Eingriff durch die Bauleitplanung wird darin erfasst, bewertet und geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden entwickelt und dargestellt. Die Sicherung der Maßnahmen zur Kompensation des artenschutzrechtlich bedeutsamen Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen besteht zudem eine enge fachliche Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanverfahren sowie bei den laufenden Abriss- und Entsorgungs- sowie den Rodungsarbeiten.	
	Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Entfällt.	
	Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Landuseplanning.	Entfällt.	
	Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 bestehen gegen die vorgestellte FNP-Änderung keine Bedenken.		
	Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt" der Gemeinde Niederkrüchten sollen gewerbliche Flächen planungsrechtlich entwickelt werden. Ich weise darauf hin, dass bei der planerischen Zielsetzung ein Gewerbegebiet zu entwickeln, planungsrechtlich auch Anlagen zulässig wären, die einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers) wären. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung der passiv planerischen Störfallvorsorge, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft, innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten zu erfolgen. Dies ist konkret in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu regeln.	Grundsätzlich ist das GIB im Regionalplan mit einer Zweckbindung u. A. für die Ansiedlung eben solcher Störfallbetriebe vorgesehen. Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Entwurf der 61. FNP-Änderung enthält die Darstellung überörtlich bedeutsamer Verkehrswege bzw. einer (verlagerten) Autobahnanschlussstelle, von Wald-, Grün- und Ausgleichsflächen sowie im Wesentlichen einer gewerblichen Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO. damit setzt die Gemeinde Niederkrüchten die Vorgaben des Regionalplans im Zuge der kommunalen Bauleitplanung um.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG allerdings nicht nur an die verbindliche sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im konkret anstehenden FNP-Änderungsverfahrens thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.	Die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt werden sowie unter Berücksichtigung der KAS 18 *(Kommission für Anlagensicherheit: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG).* Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.	
	Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Entfällt.	
	Ansprechpartner: Belange des Verkehrs (Dez. 25) Herr Kubiczek, Tel. 0211/475-3739, E-Mail: swen.kubiczek@brd.nrw.de Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) Frau Hagemeister, Tel. 0211/475-2037, E-Mail: silvia.hagemeister@brd.nrw.de Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP) Frau Hansel, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.hansel@brd.nrw.de	Entfällt.	
	Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zust aendigkeiten.pdf (…)“	Entfällt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
T 04	**Biologische Station Krickenbecker Seen e. V.** Schreiben vom 15.06.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebiets "Militärgelände Elmpt" nimmt die Biologische Station wie folgt Stellung: Wir befürworten die Umnutzung der bebauten Bereiche zu einem Gewerbegebiet. Wie bereits in den Planunterlagen aufgeführt, sind dabei die angrenzenden landesweit bedeutsamen FFH- und Vogelschutzgebiete mit ihren ebenfalls landesweit bedeutsamen Vorkommen von Arten und Lebensräumen zu berücksichtigen, ebenso die Vorkommen der FFH- und VSG-Zielarten, die außerhalb der genannten Schutzgebiete bis unmittelbar an das Plangebiet heran bestehen. Dies betrifft jegliche mögliche Einflüsse durch die geplante Gewerbenutzung, sowohl stoffliche Einträge und Lärm als auch die "Lichtverschmutzung". Hier ist darauf zu achten, dass die Lichtemissionen nicht zu einem "Anziehen" von Insekten aus den benachbarten wertvollen Lebensräumen führen dürfen.	Die aufgeführten Belange werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend betrachtet und angemessen berücksichtigt. Im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans werden gliedernde Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) dargestellt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sollen im näheren Umfeld des Änderungsbereichs realisiert werden. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Konzeption von Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein. Während der Flächennutzungsplan die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen für die Flächen im Änderungsbereich Festsetzungen getroffen, durch die Lichtimmissionen, Lärmimmissionen und stoffliche Einträge insbesondere auf die südlich an das Plangebiet angrenzenden Offenlandbereiche und das Vogelschutzgebiet auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung eines Lichtkonzepts geplant.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Im Plangebiet liegen ebenfalls hochwertige gesetzlich geschützte Lebensräume. Falls diese nichterhalten werden können, müssen sie durch Kompensationsmaßnahmen möglichst im näheren Umfeld ausgeglichen werden.	Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotopflächen im Plangebiet ist auf Ebene des Flächennutzungsplans ebenfalls noch nicht konkret ableitbar, in welchem Umfang hier eine bauliche Inanspruchnahme erforderlich wird. Innerhalb der im Rahmen der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen steht jedoch ein umfangreiches Entsiegelungspotenzial zur Verfügung. In diesen Bereich sollen neue Offenlandflächen angelegt werden. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Grünordnungskonzeptes auf Ebene der Teil-Bebauungspläne.	
	Die direkt südlich angrenzenden Flächen ("Rollfeld") sind ebenso wertvoll und schutzwürdig wie die in den FFH- und VSG-Gebieten gelegenen Bereiche, wie man an den Festsetzungen als Gesetzlich geschützte Lebensräume und an den Vorkommen von VSRL-Anhangs-Vogelarten erkennen kann. Sie wurden aber vor allem aus politischen Gründen nicht als BSN festgesetzt, da hier Erneuerbare Energien realisiert werden sollen. Dennoch sind sie aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung genauso zu prüfen wie die Schutzgebiete.	Die am südlichen Plangebietsrand vorgesehenen Grünflächen können somit auch als Pufferzone zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen im Rollfeldbereich fungieren. Zudem werden hier durch die umfangreiche Entsiegelung und Neuanlage von Gehölz- und Offenlandbiotopen neue Lebensräume für geschützte Arten geschaffen, die auch Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes sind.	
	Im Übrigen sind die im Umweltbericht als "geringwertige, monotone und artenarme Kiefernforste" benannten Wälder ebenfalls sehr schutzwürdig, da sie aufgrund ihrer nährstoffarmen Standortbedingungen als Lebensraum von Vogelarten lichter Wälder und Waldränder wie Ziegenmelker, Gartenrotschwanz und Waldschnepfe dienen.	Die bisherigen Formulierungen im Umweltbericht werden für die Offenlage angepasst. Die benannten Kiefernforste weisen zwar grundsätzlich eine geringere Artenvielfalt auf als Laubwaldstandorte. Dennoch weisen sie insbesondere für die benannten Arten bedeutende Lebensräume auf, was sich auch durch die im Jahr 2022 durchgeführte Brutvogelkartierung bestätigt. Die Arten sind somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln um geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen. Auch hierfür steht in den in der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen ausreichend Flächenpotenzial zur Verfügung. Zudem ist geplant, auch durch eine innere Durchgrünung und Neuanlage von Gehölzflächen im Gewerbe- und Industriegebiet mittelfristig neue Teillebensräume zu schaffen.	
	Zum Schutzgut Wasser ist zu berücksichtigen, dass die Hauptterrasse, auf der auch das Plangebiet liegt, zur Grundwasserneubildung dient. Dieses Grundwasser tritt dann weiter westlich und südlich an der Terrassenkante aus und speist sehr wertvolle Moore im FFH-Gebiet Lüsekamp & Boschbeek. Diese dürfen durch eine erhöhte Grundwasserentnahme im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden.	Im Änderungsbereich ist eine Grundwasserentnahme nicht vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme derzeit keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir zu dieser Planung noch nicht abschließend Stellung nehmen konnten, da - wie der Umweltbericht feststellt - aktuell noch keine ausreichenden Planungsgrundlagen und Daten vorliegen, um die Auswirkungen des Vorhabens abschließend beurteilen zu können. Insbesondere der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag fehlt ja noch ganz. Diese Unterlagen sind bitte noch nachzureichen. (…)“	Der Umweltbericht, die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie weitere Fachgutachten und -planungen werden mit dem Entwurf der 61. FNP-Änderung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die konkrete Ausarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes und der vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) erfolgt jedoch erst auf der nachgelagerten Planungsebene für die einzelnen Teil-Bebauungspläne.	
T 05	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** Schreiben vom 16.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren. (…)“	Entfällt.	
T 06	**Bundeanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)** Schreiben vom 15.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) bezugnehmend auf Ihre o.a. E-Mail vom 09.03.2020 danke ich für die Übersendung des Vorentwurfes der 61. Flächennutzungsplanänderung „Militärgelände Elmpt“ nebst Umweltbericht und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Zunächst möchte ich voranstellen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehem. britischen Militärliegenschaft „Javelin Barracks", vormals RAF Brüggen, begrüßt und unterstützt. Der Vorentwurf berücksichtigt die von der Gemeinde Niederkrüchten und BImA geplante Errichtung eines Gewerbe- und Industriegebietes und bildet eine gute Grundlage für die Zukunft der Liegenschaft. Im Folgenden möchte ich die erbetenen Anmerkungen der BImA nach derzeitigem Stand in Anlehnung an die Begründung des Vorentwurfes übermitteln. Weitere Belange im Zuge der späteren Beteiligungen bleiben vorbehalten. **Zu: 1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung** **1.1. Anlass, Ziel und Erfordernis** Die Darstellung, dass die zivile Nutzung der Kaserne als Flüchtlingsunterkunft noch bis Juni 2021 fortdauern wird, ist nicht richtig. Der Mietvertrag mit dem Land NRW ist zum 31.03.2020 beendet worden.	Die Aussage entfällt im FNP-Entwurf (Fassung zur öffentlichen Auslegung).	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	1.2. Änderungsbereich Der räumliche Geltungsbereich des Vorentwurfs der 61 . Änderung des FNP ist im südlichen Bereich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes in Abgrenzung zur Darstellung im Regionalplan ausgeweitet bzw. vergrößert worden. Dies steht der regional planerischen Darstellung nicht entgegen, da die Ausweisung von GE/GI-Flächen unter 10 ha im Regionalplan nicht darzustellen sind. Die Erweiterung im Süden ist sinnvoll, da dort die versiegelten Bereiche mit in die GE/GI-Ausweisung aufgenommen werden und so einer Nachnutzung zugeführt werden können. Des Weiteren wird in den Änderungsbereich eine bisher als Wohnbaufläche dargestellte Fläche, die unmittelbar an die ehem. Housing-Area im Nordosten der Liegenschaft angrenzt, einbezogen. Der Vorentwurf des FNP sieht die Darstellung dieser Fläche als Landwirtschaftsfläche vor.		
	Dem wird seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben widersprochen, da diese Einschränkung des bundeseigenen Flurstücks (Gemarkung Elmpt, Flur 36, Flurstück 121) eine besondere Härte darstellt. Aufgrund der bereits vorhandenen Bestockung, kommen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diese Fläche nicht mehr in Betracht. Eine land- bzw. forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist bei der Lage (Inselflurstück) nicht darstellbar. Allerdings käme eine Waldumwandlung in Betracht, so dass ich Sie bitte zu prüfen, ob diese Fläche auch als GE/GI-Bereich dargestellt werden kann.	Das Grundstück ist Teil einer zusammenhängenden Waldfläche außerhalb der ehemaligen Militärliegenschaft. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich entspricht weder den regionalplanerischen Vorgaben noch den Entwicklungszielen der Gemeinde Niederkrüchten. Der Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung sieht entsprechend der vorhandenen Nutzung eine Darstellung als Fläche für Wald vor.	
	Zum Umweltbericht gebe ich Ihnen folgende Anmerkungen: **Zu 1.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes** **1.5.4 Schutzgut Boden** Auf S. 30 führen Sie aus, dass die *„BImA die Entsorgungsmaßnahmen durchführt und die Kerosinfahne etwa 900 m lang ist“…* Ich bitte klarzustellen, dass eine weitere Grundwasserreinigung von Kohlenwasserstoffen bedingt durch Einträge im Bereich des Tanklagers 1 z. Zt. u. a. mittels mikrobiologischer Schadstoffabbauprozesse durch Nitrat durchgeführt wird. Die unter dem geplanten GE/GI liegende Belastungsfahnenlänge hatte im Herbst 2018 eine Längsausdehnung (nach NNE) von 700-800m und eine Querausdehnung zwischen 20 und 80 m und befindet sich im rückläufigen Stadium. Im Weiteren sprechen Sie von „früheren Löschwasseranlagen''...;	Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die Anregungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Thema Bodenbelastungen werden vorrangig auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahme des Kreises Viersen (Untere Bodenschutzbehörde) überarbeitet. Die benannten Aspekte aus der Stellungnahme der Bundeanstalt für Immobilienaufgaben werden hierbei geprüft und im Bedarfsfall ergänzend in den Umweltbericht aufgenommen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Ich nehme an, dass hierbei die Reinigung der Feuerwehrschläuche und ggf. Übungen südlich vor dem Feuerwehrgebäude (außerhalb der GE-Fläche) und den Schacht mit Abwasser aus dem FW-Bereich westl. des FW-Gebäudes gemeint ist. Daher bitte ich auch hier um Klarstellung.		
	Die Nachuntersuchungen im Rahmen der Detailuntersuchung (Phase Hb) nach 2015 werden hier nicht erwähnt; dies bitte ich nachzuholen. Auch die Anzahl der festgestellten Bereiche ist nicht richtig. Ich bitte um eine Klarstellung wie folgt: Es sind 32 nachgewiesene Belastungen im Boden aufgrund der Nutzung, in 3 Bereichen sind Tragschichten belastet, in 3 Bereichen ist Kerosin im Grundwasser und in einem Bereich PFC im Grundwasser. Folglich insgesamt 39 festgestellte Flächen. Dazu kommen noch diverse Verdachtsflächen, bei denen kein Nachweis von Bodenbelastungen geführt werden konnte. Bei diesen Flächen wurde vorsorglich auf Grund der Vornutzung empfohlen, eine Entsiegelung unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen, da kleinräumige Bodenbelastungen nicht auszuschließen sind (36 Verdachtsflächen).	Die unter intensiver Beteiligung des Kreises Viersen durch die BImA veranlassten Sanierungs- und Monitoringmaßnahmen für das Grundwasser im FNP-Bereich werden auch in Zukunft durch die BImA, bis zum Erreichen des mit dem Kreis Viersen abzustimmenden Sanierungszieles, weitergeführt. Aufgrund der Altlastensituation im FNP-Bereich dürfen Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund generell nur unter fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden.	
	Die von Ihnen auf S. 30 unten genannte Anzahl von „26 Bereiche als Belastungsflächen mit Sanierungsbedarf im Falle der Nachnutzung“, bitte ich zu prüfen, da diese m.E. weniger sind. Des Weiteren, was mit Nachnutzung gemeint ist. Sofern hier eine Nutzungsänderung in Bezug auf die Bundesbodenschutzverordnung gemeint ist, dann wären der Nutzungspfad Boden - Mensch zu betrachten mit den ersten 0,1 m unter Geländeoberkante. Ich bitte Sie diesen Punkt nochmals zu überprüfen. Ebenfalls ist die Aufzählung der Tanks als „Belastungsfläche“ nicht richtig, da die Tanks der Tanklager bereits zurückgebaut wurden, ohne Befund von belasteten Böden unter den Tanks. Ebenfalls ist der Ausdruck PFT-belastete Fläche fachlich nicht richtig. Es handelt sich um große Belastungsflächen (Oberfläche) außerhalb der GE-Darstellung. Ob Sanierungsbedarf im Schachtbereich auch bei jetziger Nutzung besteht, ist noch nicht geklärt. Hier finden derzeit Detailuntersuchungen statt. Auf S. 31 sind die Wirkungspfade nicht richtig dargestellt. Es handelt sich einmal um den Wirkungspfad Boden - Mensch und Boden - Grundwasser.	Die Angaben im Umweltbericht (insb. zu den Belastungsflächen, der PFT-Belastung und den Wirkungspfaden) wurden an den aktuellen Erkenntnisstand und die geänderte Abgrenzung des FNP-Änderungsbereichs angepasst und mit dem Büro Mull & Partner fachlich abgestimmt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Ich bitte ebenfalls die Aussage (s. unten S. 31) „nahezu flächendeckende Belastungen mit Altlasten“ zu konkretisieren, denn es sind zwar Altlastenverdachtsflächen flächendeckend vorhanden, aber nicht jede Bodenbelastung stellt eine Altlast dar. Eine Bodenbelastung kann bei entsprechenden Belastungshöhen zur Altlast werden, wenn sie eine Gefährdung nach BBodSchV darstellt. Hier müsste nach Ansicht der BImA auch ergänzt werden, dass bei Entsiegelung dann beide Wirkungspfade zum Tragen kommen könnten, aber nicht müssen und ggf. eine Sanierung notwendig wird. Diese Bodenbelastungen sind im Hinblick auf die abfallwirtschaftliche Betrachtung von Bedeutung. **1.5.5 Schutzgut Wasser** Zu den Ausführungen zum Schutzgut Wasser fehlen nach Ansicht der BImA die Grundwasser belasteten Bereiche. **Weitere Anregungen** Abschließend rege ich an, dass in die Begründung ein Hinweis aufgenommen wird, dass das Planungsgebiet von den Flächen, die im Eigentum der BImA verbleiben aus Gründen der Verkehrssicherheit mit einem „Gewerbegebietszaun" abzugrenzen ist. Eine Zugänglichkeit über entsprechende Tore / Überfahrten für die BImA sollte geregelt werden. Über eine Rückmeldung, inwieweit meine Anmerkungen Berücksichtigung finden, wäre ich Ihnen dankbar. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. (…)“	Die Angaben wurden im überarbeiteten Umweltbericht angepasst. Die benannten Aspekte wurden im überarbeiteten Umweltbericht unter den Schutzgütern Boden und Wasser berücksichtigt. Die unter intensiver Beteiligung des Kreises Viersen durch die BImA veranlassten Sanierungs- und Monitoringmaßnahmen für das Grundwasser im Änderungsbereich werden auch in Zukunft durch die BImA, bis zum Erreichen des mit dem Kreis Viersen abzustimmenden Sanierungszieles, weitergeführt. Aufgrund der Altlastensituation im Plangebiet dürfen Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund generell nur unter fachgutacherlicher Begleitung durchgeführt werden. Der Bau einer Zaunanlage wird zwischen den verschiedenen Grundstückseigentümer:innen abgestimmt und privatrechtlich geregelt. Die Bauleitplanung wird hiervon nicht berührt, so dass ein diesbezüglicher Hinweis nicht erforderlich ist.	
T 07	**DBU Naturerbe GmbH** <u>Schreiben vom 07.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
	„(…) mit Ihrem Schreiben vom 06.03.2020 haben Sie der DBU Naturerbe GmbH gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit gegeben, in dem o. g. Verfahren Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit möchte die DBU Naturerbe GmbH hiermit wahrnehmen. Gerne stellt Ihnen die DBU Naturerbe GmbH bei Bedarf Liegenschaftsumringe oder ähnliche Datensätze zur Verfügung. Die DBU Naturerbe GmbH ist eine gemeinnützige Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Sitz in Osnabrück. Sie ist (zukünftig) Eigentümerin von rund 70.000 ha Nationalem Naturerbe verteilt auf 71 Liegenschaften.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Diese Naturerbeflächen wurden der DBU Naturerbe GmbH von der Bundesregierung übertragen, um diese dauerhaft für den Naturschutz zu sichern und zu entwickeln. Sie werden durch die DBU Naturerbe GmbH zusammen mit Mitarbeitern der Bundesforstverwaltung als Partner vor Ort betreut. Grundlage der Übertragung dieser Liegenschaften ist ein naturschutzfachliches Leitbild, welches von der DBU Naturerbe GmbH in Abstimmung mit der Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Land für jede einzelne DBU Naturerbefläche erstellt worden ist. Mit den Leitbildern werden die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturschutzes verbindlich festgelegt. Zudem werden auf deren Basis schließlich für die DBU-Liegenschaften Naturerbe-Entwicklungspläne erarbeitet. Diese Pläne werden mit den Naturschutzbehörden des Landes sowie dem BfN abgestimmt. Sie greifen die in den Leitbildern formulierten übergeordneten Ziele des Naturschutzes auf, konkretisieren diese auf Grundlage aktueller floristischer und faunistischer Datenschutzgut- und flächenbezogen und legen die Maßnahmen zur Zielerreichung fest. Entsprechend der Rahmenbedingungen und Verpflichtungen aus bestehenden Schutzgebietssystemen sollen die Naturerbe-Entwicklungspläne kompatibel zu anderen Fachplanungen des Landes sein. Durch die vorliegende Planung werden auch die naturschutzfachlichen sowie besitz- und eigentumsrechtlichen Interessen der DBU Naturerbe GmbH mit Blick auf die DBU Naturerbefläche Elmpt tangiert. Vor diesem Hintergrund möchte die DBU Naturerbe GmbH in Abstimmung mit dem Bundesforstbetrieb Rhein-Weser als Partnerin vor Ort um die Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen im weiteren Planungsverfahren bitten:		
	Mit dem vorgelegten Plan verbleibt im Nord-Westen eine Restfläche (überwiegend Wald) zwischen der derzeitigen vorläufigen DBU Naturerbefläche Elmpt und dem künftigen Industriegebiet. Diese Fläche ist demnach nunmehr in Bezug auf die Gewerbeflächennutzung abschließend geklärt. Sie ist eindeutig nicht mehr der künftigen Gewerbefläche zugeteilt bzw. keine potentielle „Gewerbegebiets-Erweiterungsfläche“ mehr. Hier gibt es Überlegungen, ob diese Restfläche sinnvollerweise in die DBU Naturerbefläche Elmpt zu integrieren wäre.	Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich um ein Teilgrundstück außerhalb des Geltungsbereichs dieser Planung und ist für das Verfahren nicht relevant.	
	Im Südosten des vorgelegten Planes sind größte Abweichungen zwischen dem FNP und der Regionalplanung festzustellen. Diese zwei unterschiedlichen Grenzziehungen sind als ungünstig anzusehen und sollten planungstechnisch harmonisiert werden.	Weder der Regionalplan noch der Flächennutzungsplan sind parzellenscharf. Die Ausweisung im Regionalplan hat als Grundlage eine grobe Nutzungskonzeption aus dem Konversionsprozess, in der z. B. die Grundstücksstruktur und Topographie nicht im Detail betrachtet wurde. Im Rahmen der 61. FNP-Änderung kann nach erfolgten Grundstücksveräußerungen und Entwicklungsperspektiven ein aktueller Geltungsbereich definiert werden. Eine entsprechende Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde ist erfolgt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
		Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung hat sich im Entwurf gegenüber der Vorentwurfsfassung zur frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2020 deutlich verändert. Zwischenzeitlich wurden die Grundstücksflächen im Änderungsbereich, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, veräußert. Dazu gehört auch ein Flächenstreifen südlich des im Regionalplan dargestellten, zweckgebundenen GIB. Die von der Plangeberin getragene Erschließungskonzeption der heutigen Grundstückseigentümerin beinhaltet die Verlagerung der Autobahnanschlussstelle (ASS) Elmpt um rund einen Kilometer nach Westen. Die Erschließungskonzeption wird im Verkehrsgutachten zur Bauleitplanung dargestellt. Die Flächen für die Verlagerung der ASS wurden in den Änderungsbereich einbezogen um die Planungsabsicht bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu verankern. Ebenso wurden die Flächen der Shelter südöstlich und -westlich des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in den Änderungsbereich einbezogen und werden darin als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Damit wird die beabsichtigte Entwicklung dieser Bereiche bereits im Flächennutzungsplan verdeutlicht.	
	Seitens des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser und der DBU Naturerbe GmbH wird dringend angeregt, dass das Planungsgebiet von den Flächen, die im Eigentum der BImA verbleiben und/oder der DBU Natuerebe GmbH mit einem „Gewerbegebietszaun“ abzusichern ist und sinnvollerweise diese Thematik/Anforderung bereits jetzt in den FNP eingebracht werden sollte. Dies wird aus Gründen der Sicherheit und Verkehrssicherung für erforderlich gehalten. Die Zugänglichkeit über entsprechende Tore/Überfahrten für Dritte (z. B. Nutzer Golfplatz/ Betreiber WEA/PW; Bewirtschafter, Mitarbeiter der DBU Naturerbe GmbH, etc.) kann gesichert/kontrolliert und entsprechend geregelt werden. Bei allen weiteren Planungen im Bereich des künftigen Gewerbegebietes ist darauf zu achten, dass die anliegenden Flächeneigentümer/-nutzer/ -bewirtschafter (BImA, DBU GmbH, Golfplatz, WEA-Betreiber, landwirtschaftliche Pächter usw.) weiterhin Anbindung zu ihren Flächen oder zur Aufgabenerfüllung in diesen Flächen haben (Wegerechte). Eine alternative Anbindung ohne die Querung des Gewerbegebietes ist ggf. zu prüfen (z. B. gesonderte Zuwegung/Anbindung).	Der Bau einer Zaunanlage wird zwischen den verschiedenen Grundstückseigentümer:innen abgestimmt und privatrechtlich geregelt. Die Bauleitplanung wird hiervon nicht berührt, so dass ein diesbezüglicher Hinweis nicht erforderlich ist. Für den Golfplatz (und ggf. andere Nutzungsberechtigte) wird eine gesonderte Zufahrt westlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets, außerhalb des Änderungsbereichs, geschaffen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Vorsorglich wird bereits jetzt auf die zu erwartenden Lärm-, Stickoxid- und sonstigen Emissionen hingewiesen, die sich insbesondere für gefährdete Biotope nährstoffarmer Standorte (bspw. Heiden und Magerrasen) negativ auswirken und die naturschutzfachlichen Ziele der DBU Naturerbefläche Elmpt beeinträchtigen können. Sollten im Rahmen einer zukünftigen Umsetzung des FNP Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden, ist die DBU Naturerbe GmbH gerne dazu bereit, die DBU Naturerbefläche Elmpt für geeignete Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. (…)“	Im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans werden gliedernde Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sollen im näheren Umfeld des Änderungsbereichs realisiert werden. Die Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Zum Entwurf der 61. FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erarbeitet, in dem die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung dargestellt und bewertet werden. Zur Bauleitplanung wurde eine Lufthygienische Untersuchung erarbeitet, in der die (verkehrsbedingten) Auswirkungen der geplanten Nutzung dargestellt werden. Sie wird Teil der öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung sein. Ebenso werden die durchgeführte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie der Umweltbericht und weitere Fachgutachten und -planungen offengelegt werden. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein. Immissionsschutzbelange werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt.	
T 08	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben vom 23.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung)		
	„(…) vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.03.2020; 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt". Im Bereich des markierten Planungsgebietes verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.	Entfällt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com (…)“ 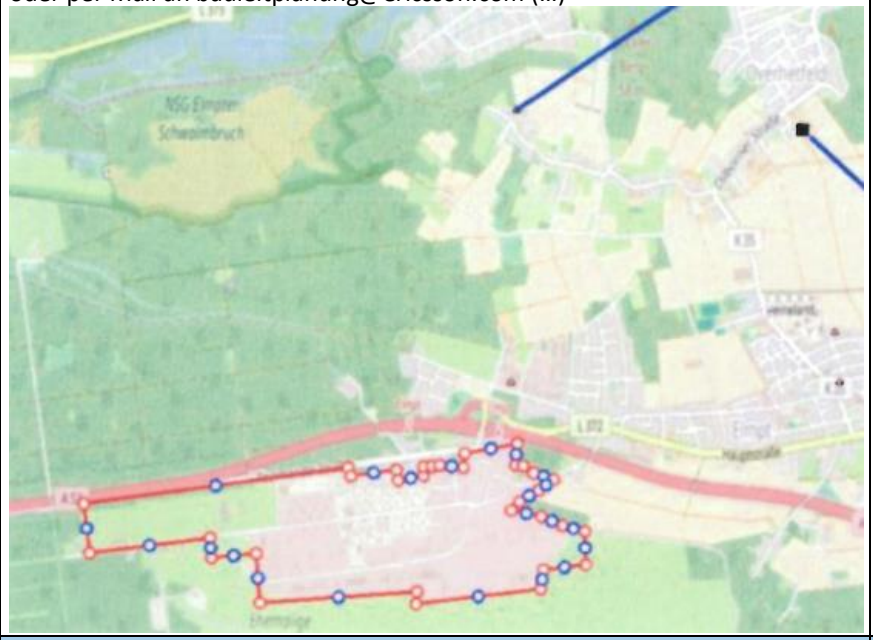		
T 09	**Erftverband** <u>Schreiben vom 29.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
	„(…) wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können.	Nordwestlich außerhalb des Änderungsbereichs befindet sich eine inaktive Grundwassermessstelle des Erftverbands. Der 200 m Korridor dieser Messstelle reicht in den Änderungsbereich hinein. Darauf wird in der Begründung zur 61. FNP-Änderung hingewiesen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. (…)“ 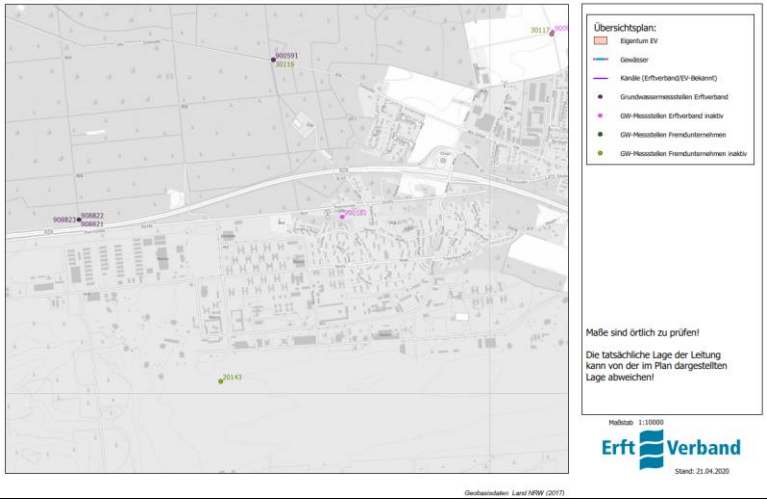 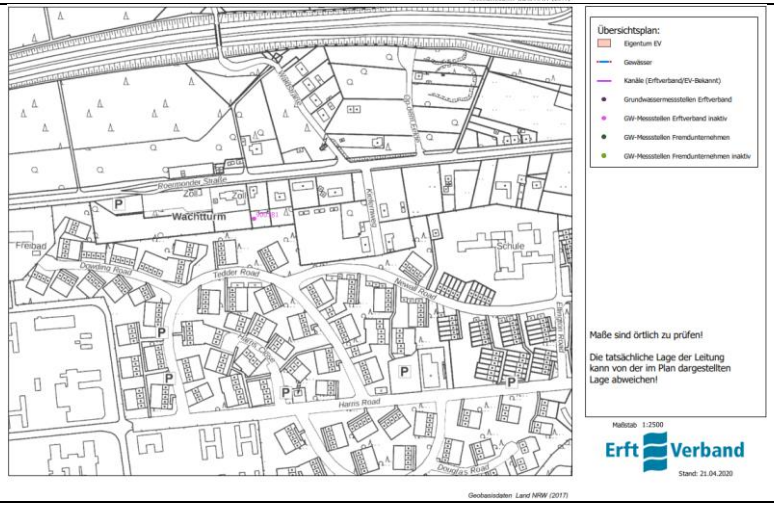 		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
T 10	**Ericsson GmbH** Schreiben vom 14.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Falls möglich, richten Sie doch bitte in Zukunft Ihre „Bitte um Stellungnahme“ ausschließlich per Mail an: bauleitplanung@ericsson.com (…)“	Entfällt.	
T 11	**Gemeente Roerdalen** *(übersetzt aus niederländischer Sprache)* Schreiben vom 12.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) wir haben mit Interesse die Änderung des Zonenplans Militärgelände Elmpt zur Kenntnis genommen. Dieser Vorentwurf ist eine allgemeine Erklärung dafür, wie die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, den ehemaligen Luftwaffenstützpunkt in Elmpt langfristig umzusetzen. Da wir Wert auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung legen, möchten wir auf einige Bereiche aufmerksam machen. Die Pläne in dieser Phase sind jedoch auch allgemein beschrieben, um insbesondere zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen eine klare Position einzunehmen. Wir bitten Sie, Ihre Ambitionen im Hinblick auf die folgenden Punkte weiter zu untersuchen und / oder zu übersetzen. **Verkehr** Unter Beachtung der Lage nahe der Landesgrenze und der Beschaffenheit des Gewerbegebiets möchten wir weitere Einblicke in die Auswirkungen des erwarteten Verkehrsflusses (LKWs) auf das Limburger Straßennetz erhalten. Dies betrifft insbesondere den Zugang zur N280 und die Verbindung zur A73 östlich von Roermond.	Die Untersuchungen zu den verkehrlichen Auswirkungen werden im Verkehrsgutachten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Für die Gesamtentwicklung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine ungefähre Verkehrsprognose berechnet, die auch die Auswirkungen in den Niederlanden berücksichtigt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Wir machen auch auf die Folgen des Fahrverbots für den Güterverkehr (> 7,5 Tonnen) an Sonn- und Feiertagen in Deutschland im Zusammenhang mit den benötigten Parkplätzen aufmerksam. **Wirtschaft** Unter Berücksichtigung der Größe des beabsichtigten Gebiets und der Größe der beabsichtigten Unternehmen ist es äußerst wünschenswert, die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu ermitteln. Dies betrifft sowohl wirtschaftliche Auswirkungen (in Bezug auf grenzüberschreitende Entwicklungen) als auch Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (eine Schätzung des erforderlichen Volumens und der Auswirkungen auf die deutschen und niederländischen Arbeitsmarktregionen sowie den Wohnungsmarkt). Die Gemeinde Roerdalen leistet gerne einen Beitrag (max. 2.500 €) zur Erstellung eines solchen Berichts. **Natur & Umwelt** Der Nationalpark de Meinweg ist ein grenzüberschreitendes, abwechslungsreiches und besonderes Naturschutzgebiet, das als Natura2000-Gebiet ausgewiesen ist. Dies bedeutet, dass das Gebiet von internationaler Bedeutung ist und daher auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene Schutz verdient. Die Provinz Limburg hat die Aufgabe, dieses Natura2000-Gebiet zu schützen. Da es für die niederländischen Natura2000-Gebiete keinen Test gibt, ist nicht bekannt, ob sich die beabsichtigte Entwicklung (erheblich) negativ auf diese Gebiete auswirkt. Wir bitten Sie, diese Bewertung mindestens für das Natura2000-Gebiet De Meinweg durchzuführen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf die aktuell in Bearbeitung befindliche Studie des Euregio-Projekts „Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt für niederländische und deutsche Nachbargemeinden“. Im Rahmen dieses von acht kommunalen Partnern durchgeführten Projekts werden u. a. die benannten Themenfelder untersucht. Für die 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt anhand der auf FNP-Ebene bereits ableitbaren Wirkungen der Planung eine überschlägige Einschätzung, ob FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Wirkbereich des Planvorhabens beeinträchtigt werden können. Hierbei wird auch das Gebiet „De Meinweg“ in die Untersuchung einbezogen. Da keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Plangebiets vorliegen und somit unmittelbar durch die Planung betroffen sind, stehen die möglichen indirekten Fernwirkungen auf umliegende Schutzgebiete im Fokus der Betrachtung. Da auf Ebene des FNP hinsichtlich der zukünftigen gewerblichen und industriellen Nutzungen im Plangebiet und der hiermit einhergehenden Emissionen von Luftschadstoffen jedoch noch keine Detailinformationen vorliegen, können die konkreten betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches frühestens auf der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan), voraussichtlich jedoch erst im Genehmigungsverfahren für einzelne anzusiedelnde Betriebe abschließend untersucht werden. Auf FNP-Ebene ist noch nicht bekannt ob, wo und in welchem Umfang sich zukünftig schadstoffemittierende Betriebe im Plangebiet ansiedeln werden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Tourismus und nachhaltige Entwicklung Die Gemeinde Roerdalen setzt sich in den kommenden Jahren bewusst für die Förderung von Nachhaltigkeit und Naturentwicklung (Tourismus) ein. Wir möchten gemeinsam die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich Nachhaltigkeit und Naturentwicklung untersuchen. Die Pläne beschreiben die Erhaltung des bestehenden und eines beabsichtigten Golfplatzes Investitionen im Bereich der nachhaltigen Energie (Solar- und Windenergie). Wir möchten eine detailliertere Beschreibung Ihrer Ambitionen und der Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Energie erhalten. Wir freuen uns auf Ihre Antwort mit Interesse. Wir möchten uns weiter an der Ausarbeitung der endgültigen Pläne für die Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes Elmpt beteiligen. Wir möchten betonen, dass wir in den kommenden Jahren weiterhin mit Ihnen zusammenarbeiten möchten und weisen auf die weitere Entwicklung dieses Gebiets hin. (…)“	Als maßgebliche Auswirkung können auf FNP-Ebene jedoch bereits die zukünftig durch das Planvorhaben induzierte Verkehrsbelastung und die hiermit einhergehende Luftschadstoffbelastung prognostiziert werden, da hierzu aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Verkehrserschließung bereits Modellrechnungen vorliegen. Auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognose für das Gesamtvorhaben (Brilon Bondzio Weiser GmbH) wurde daher im Jahr 2023 durch die Accon GmbH ein Luftschadstoffgutachten erstellt, welches der Auswirkungsermittlung zu Grunde gelegt wird. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist in den Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) integriert. Eine Zusammenfassung der ermittelten grenzüberschreitenden Auswirkungen durch Luftschadstoffe ist zudem dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich im Tourismus und zur der nachhaltigen Energie usw. werden auf anderer Ebene bzw. außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens abgestimmt. Das Verfahren und die Inhalte der 61. FNP-Änderung, in der die Grundzüge der seitens der Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Änderungsbereich dargestellt werden, werden davon nicht berührt.	
T 12	**Gemeente Roermond** (übersetzt aus niederländischer Sprache) Schreiben vom 12.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) wir haben Ihr Schreiben vom 12. März 2020 zum (vorläufigen) Entwurf der 61. Änderung des Bebauungsplans 'Militärgelände Elmpt' erhalten. In der vergangenen Zeit haben wir konstruktive Konsultationen zur geplanten Entwicklung eines Teils des ehemaligen Luftwaffenstützpunkts zu einem Gewerbegebiet durchgeführt.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Der Gewerbepark wird eine Größe von ca. 150 ha haben, von denen der Großteil für die große Logistik und die große, schwerere Industrie mit einem Platzbedarf von 100 ha bestimmt sein wird. Etwa 15 Hektar sind für lokal gebundene kleine und mittlere Unternehmen bestimmt. Der geplante Gewerbepark liegt direkt an der Grenze zur Gemeinde Roermond und unseren Nachbargemeinden Roerdalen und Beesel. Daher sind auch Auswirkungen in den Bereichen Gewerbe, Arbeitsmarkt, Umwelt, Wohnungsmarkt sowie Verkehr und Mobilität zu erwarten. Die Hauptzufahrt auf die Liegenschaft ist beispielsweise mit der BAB 52 verbunden, die auch mit der N280 und der A73 verbunden ist. Diese möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen wurden noch nicht identifiziert. Sie geben in Ihrem (vorläufigen) Entwurf an, dass Sie derzeit noch verschiedene lokale Untersuchungen durchführen und/oder dass die erforderlichen weiteren Nachweise für konkrete Anwendungen folgen werden. In diesem Zusammenhang wurden kürzlich Konsultationen über die Absicht abgehalten, die grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Entwicklung auf eine Reihe von Themen gemeinsam mit den Nachbargemeinden zu untersuchen. Dies betrifft den Arbeitsmarkt, den Markt für Gewerbeliegenschaften, Verkehr und Mobilität sowie den Wohnungsmarkt. Sie bereiten für diese Forschung einen Zuschussantrag für die Euregio vor. Für die Gemeinde Roermond ist es wichtig, dass zusätzlich zu den bereits erwähnten Themen die folgenden zusätzlichen Punkte in diese Studie einbezogen werden: **Verkehr und Mobilität** Wir sind brauchen Einblicke in die (Gesamt-) verkehrlichen Auswirkungen der Entwicklung des Gebiets, einschließlich des Anteils des Schwerlastverkehrs und die Konsequenzen, die dies für die zusätzliche Belastung des Straßennetzes um Roermond und insbesondere für die N280 und die A73 hat. Wir sind auch neugierig auf die Nahmobilität und die Maßnahmen (Infrastruktur und Stimulation), die dafür ergriffen werden. Bei der Erforschung grenzüberschreitender Aspekte machen wir auch auf die Pendlerströme aufmerksam.	Potenzielle (grenzüberschreitende) Auswirkungen der Bauleitplanung werden im Umweltbericht und den begleitenden Fachgutachten zur 61. FNP-Änderung (Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung) dargestellt und bewertet. Die Untersuchungen zu den verkehrlichen Auswirkungen werden im Verkehrsgutachten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Für die Gesamtentwicklung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung) ist eine Verkehrsprognose erfolgt, die auch die Auswirkungen in den Niederlanden berücksichtigt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Gewerbe und Dienstleistungen Sie haben im Plan angegeben, welche Sektoren im Gewerbegebiet angesiedelt werden können. Unter Beachtung dieser Optionen, einschließlich Logistik, sind wir gespannt auf die Möglichkeiten, die Sie bieten für allgemeine Einrichtungen vor Ort, wie zum Beispiel für LKW-Parkplätze, auch an Wochenenden. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Einrichtungen anbieten, damit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die niederländischen Einrichtungen im Straßennetz hat.	Die angesprochenen Belange werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Ein Autohof, u. A. mit Lkw-Stellplätzen, ist im Zuge der weiteren Planung vorgesehen.	
	Gewerbegebiet – Schwerindustrie Wir sind besorgt über die Umweltauswirkungen auf unser Territorium, wenn die Schwerindustrie ermöglicht wird. Grenzüberschreitende Effekte wurden noch nicht kartiert und wir betrachten negative Auswirkungen aufgrund der Schwerindustrie als unerwünscht.	Im Zuge des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung werden die Grundzüge der von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aufgezeigt. Im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans werden gliedernde Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Immissionsschutzbelange werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt werden sowie unter Berücksichtigung der KAS 18 *(Kommission für Anlagensicherheit: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG)*. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen. Zur Bauleitplanung wurde eine Lufthygienische Untersuchung erarbeitet, in der die (verkehrsbedingten) Auswirkungen der geplanten Nutzung dargestellt werden. Ebenso werden die durchgeführte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie der Umweltbericht und weitere Fachgutachten und -planungen offengelegt werden.	
	Umwelt – Stickstoffablagerung In und um Roermond gibt es drei Natura-2000-Gebiete, nämlich den Meinweg, den Roerdal und den Swalmdal. Neue Entwicklungen sollten untersuchen, ob sie erhebliche negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können (Artikel 2.7.2, Naturschutzgesetz).	Die Umweltauswirkungen und insbesondere potenzielle Stickstoffablagerungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die im Parallelverfahren bearbeitet wird, konkret untersucht und dargestellt. Die daraus abgeleiteten Daten fließen auch in die Unterlagen zur 61. Flächennutzungsplanänderung ein.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Bei einer solchen Untersuchung wird auch untersucht, ob die neue Entwicklung eine zusätzliche Stickstoffablagerung auf stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in Natura-2000-Gebieten ermöglicht, da eine zusätzliche Stickstoffablagerung erhebliche negative Auswirkungen haben kann. Großentwicklungen wie diese Herrichtung zu einem Gewerbegebiet können sich auf größere Entfernungen (grenzüberschreitend) auswirken. Wir empfehlen, diesbezüglich frühzeitig mit der Provinz Limburg Rücksprache zu halten. Wenn sich diese Entwicklung auf die Natura-2000-Gebiete in und um Roermond auswirkt (Stickstoffablagerung), könnten neue Entwicklungen in diesem Gebiet stagnieren. Wenn der kritische Ablagerungswert eines stickstoffempfindlichen Lebensraumtyps aufgrund der zusätzlichen Stickstoffablagerung überschritten wird, darf auf einem solchen Lebensraumtyp keine zusätzliche Ablagerung stattfinden. Dies bedeutet, dass, wenn eine Entwicklung dies sicherstellt, immer ein Gleichgewicht hergestellt (oder ADC-Tests angewendet) werden muss oder ein anderer Weg gefunden werden muss, um eine zusätzliche Stickstoffablagerung in diesem Lebensraumtyp zu vermeiden. Um diese Auswirkungen zu identifizieren, legen wir großen Wert auf die Erforschung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und werden uns daran beteiligen, wie wir bisher angedeutet haben. Wir sehen auch die Bedeutung der Einbeziehung benachbarter Gemeinden und Regionen in dieser Studie. Dies macht die Auswirkungen auf die niederländische Seite deutlich. Wir gehen dann davon aus, dass Sie die Ergebnisse der (durchzuführenden) Forschung bei der Weiterentwicklung der Pläne für die Sanierung des Gebiets berücksichtigen. Wir gehen von einer Fortsetzung der konstruktiven Zusammenarbeit aus. Wir freuen uns auf Ihre Antwort. (…)“	Im Zuge der Bauleitplanung ist eine Lufthygienische Untersuchung erfolgt, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung sein wird. Als maßgebliche Auswirkung können auf FNP-Ebene bisher lediglich die zukünftig durch das Planvorhaben induzierte Verkehrsbelastung und die hiermit einhergehende Luftschadstoffbelastung prognostiziert werden, da hierzu aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Verkehrserschließung bereits Modellrechnungen vorliegen. Auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognose für das Gesamtvorhaben (Brilon Bondzio Weiser GmbH) wurde daher im Jahr 2023 durch die Accon GmbH ein Luftschadstoffgutachten erstellt, welches der Auswirkungsermittlung zu Grunde gelegt wird. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist in den Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) integriert. Eine Zusammenfassung der ermittelten grenzüberschreitenden Auswirkungen durch Luftschadstoffe ist zudem dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Provinz Limburg wurde und wird am Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten beteiligt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
T 13	**Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb** Schreiben vom 28.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Übereinstimmend mit Ihren Angaben zum Thema „Erdbebenzone“ unter dem Punkt „Vorbelastungen“ in Kapitel 1.5.4 „Schutzgut Boden“ des Umweltberichtes zur 61. Änderung des Flächennutzungsplan ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: ▪ Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Elmpt: 1 / S Ergänzend werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben: ▪ Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und ggf. für die Anwendung auf Windenergieanlagen (WEA) Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. ▪ Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. ▪ Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.	Durch den Flächennutzungsplan werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung bestimmt. Auf die potenzielle Erdbebengefährdung wird dabei hingewiesen. Notwendige Maßnahmen, u. A. zum Schutz von Bauwerken, sind bei der Planumsetzung in Eigenverantwortung von der künftigen Bauherrenschaft zu beachten.	
	Erdbebenüberwachung In den vorliegenden Planunterlagen wird bereits die Einbindung von Windenergieanlagen (WEA) in Betracht gezogen. Obwohl diese Plangebiete außerhalb des oben genannten Flächennutzungsplans liegen, weise ich im Folgenden vorsorglich auf den Konflikt zwischen dem Betrieb von WEA und seismologischen Messstationen hin. Unter Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 sowie des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2016 nehme ich vorsorglich wie folgt Stellung: Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dürfen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.	Die Planung rund um die Windkraftanlagen südlich des Plangebiets ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung. Die aufgeführten Belange sind im Rahmen der Bauleit- und Genehmigungsplanungen für die südlich an den räumlichen Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung angrenzenden Flächen zu beachten.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Zu den einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben gehören wegen der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter anderem auch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht. Im Außenbereich sind Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Hierfür nennt § 35 Abs. 3 BauGB nur Regelbeispiele. Die Existenz weiterer ungeschriebener öffentlicher Belange ist allgemein anerkannt. Ein öffentlicher Belang ist der ungestörte Betrieb des Landeserdbebendienstes Nordrhein-Westfalen. Der GD NRW ist die geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) nachgeordnet. Der GD NRW betreibt den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbebentätigkeit und zur Bewertung der Erdbebengefährdung für Nordrhein-Westfalen. Die Erdbebenregistrierungen sind Grundlage für die Einstufungen des Landes hinsichtlich der Erdbebengefährdung nach DIN 4149, auf deren Grundlage technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW für erdbebensicheres Bauen abgeleitet werden. Sie bilden aber auch die Grundlage für seismologische Gutachten für sensible Bauwerke. Hiermit erfüllt der GD NRW eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr. Mit dem Landeserdbebendienst sichert der GD NRW die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), das das Land in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 und 5 verpflichtet, die Hilfeleistung zu fördern und die zur Abwehr von Katastrophen erforderlichen zentralen Maßnahmen zu ergreifen. Die relevanten Erdbebenstationen seiner Kooperationspartner, an deren Stationen Daten erhoben werden, dienen ebenfalls unmittelbar der Erdbebenüberwachung des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich sehe deshalb auch hier einen öffentlichen Belang betroffen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 10 km zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit von Erdbebenstationen führen. Dies belegen vergleichbare, nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Studien. Im Umkreis von 10 km um die geplanten Standorte für WEA in diesem Verfahren liegen keine Erdbebenstationen des Geologischen Dienstes NRW.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass eine Erdbebenstation des Niederländischen Erdbebendienstes beim Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI, Niederlande), mit dem der GD NRW im Rahmen der Erdbebenüberwachung eng kooperiert, betroffen ist: **Station des Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI, Niederlande)** Postbus 201, NL-3730 AE De Bilt, Niederlande, http://www.knmi.nl/nederland-nu/seismologie/stations Ansprechpartner: Dr. Bernard Dost): ▪ Station Herkenbosch (NL) (international registriert unter dem Kürzel HRKB), (6,1678° östl. Länge; 51,1879° nördl. Breite). Die Inbetriebnahme dieser Messstation durch den Betreiber erfolgte am 08.06.2018. Ansprechpartner für diese Station ist Herr Dr. Bernard Dost, Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut, Postbus 201, NL 3730 AE De Bilt, Niederlande. Diese Station dient insbesondere der seismischen Überwachung der Niederrheinischen Bucht. Gemäß dem Umweltbericht zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich das hier relevante Planungsgebiet von der betroffenen Erdbebenstation in einer Entfernung von etwa 3,0 bis 5,3 km. Nach den bisher vorliegenden Kenntnissen besteht damit die konkrete Möglichkeit einer signifikanten Beeinträchtigung der Signalqualität an der Erdbebenstation HRKB im Falle der Errichtung und des Betriebs von WEA im Planungsgebiet. Falls sich die Planungen von WEA konkretisieren, bitte ich im Interesse eines rechtssicheren Planverfahrens um die Beteiligung unseres Kooperationspartners. **Baugrund** Im Bereich der Planfläche verlaufen folgende Störungen: Zandberg Sprung, Tackenbender Sprung, Elmpter Wald Sprung und Hillenkamper Sprung. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom GD NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Zur Klärung des genauen Verlaufs der Störungen und zur Fragestellung einer möglichen Beeinflussung durch Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. (…)“	Die Erdbebenstation des Niederländischen Erdbebendienstes beim Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI, Niederlande) wurde und wird an der Bauleitplanung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ beteiligt. Sie hat selbst bisher keine Stellungnahme in die Verfahren eingebracht. Der Verlauf der Störzonen wurde zwischenzeitlich abgefragt und sie werden im Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ gekennzeichnet. Dies betrifft den Elmpter Wald- und den Hillenkamper Sprung. Auf eine mögliche Beeinflussung durch tagebaubedingte Sümpfungsmaßnahmen und damit möglicherweise verbundenen Grundwasserwiederanstieg (nach Tagebauaufgabe) wird hingewiesen. Die RWE Power AG wird generell, so auch in diesem Verfahren, im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
T 14	**Handwerkskammer Düsseldorf (HWK)** Schreiben vom 19.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) mit Ihrem Schreiben vom 6. März 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise. (…)“	Entfällt.	
T 15	**Industrie- und Handelskammer** (IHK) Mittlerer Niederrhein Schreiben vom 15.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt zu schaffen. Konkret wird eine Fläche von 135 ha, die im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) als „Überregional bedeutsamer Sonderstandort für emittierendes und flächenintensives Gewerbe" festgelegt ist, planerisch umgesetzt. Zudem erfolgt die Darstellung einer Fläche von 15 ha für den gewerblichen und industriellen Eigenbedarf. Grundlage für Wertschöpfung, Wachstum und neue Arbeitsplätze ist die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen. Ansässigen Unternehmen müssen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig müssen auch Flächen für Neuansiedlungen geschaffen werden. Hier liegt der Kern einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung. Es bedarf eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebots. Mit der nun eingeleiteten Flächennutzungsplanänderung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen. Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt es sich um eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland. Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein GIB dargestellt, mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Die 61. Flächennutzungsplanänderung setzt diese für die Region bedeutende Entwicklung um. Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein begrüßt die vorgesehene Planung ausdrücklich. Die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens trägt dazu bei, dem Nachfragedruck im gewerblichen Bereich für großflächige, als auch für kleinere und mittlere Unternehmen nachkommen zu können. Das Areal des ehemaligen Militärflughafens Elmpt weist in der Region des IHK-Bezirks Mittlerer Niederrhein herausstechende Alleinstellungsmerkmale auf. Durch die besondere solitäre Lage sind keine Konflikte zu schutzwürdigen Wohnnutzungen zu erwarten. Zudem zeichnet sich das Plangebiet durch eine optimale Autobahnanbindung aus, wodurch die kommunalen Straßen vom Wirtschaftsverkehr entlastet werden. Aufgrund dessen bietet das Gelände des ehemaligen Militärflughafens Elmpt besondere Vorteile für die Ansiedlung von Logistik- und Produktionsbetrieben. Mit Blick auf die verbindliche Bauleitplanung empfiehlt die IHK, einen großen Teil des Gebietes mit nahezu uneingeschränkter Lärmentwicklung zuzulassen und die maximal zulässigen Lärmwerte für Industriegebiete auszuschöpfen. Auch bei der Festlegung der Kennziffern für das Maß der baulichen Nutzung sollten die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung nicht unterschritten werden, um den Unternehmen netto einen großen Spielraum für Entwicklungen einzuräumen. Zudem empfiehlt die IHK, dass Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme solcher, die der Versorgung des Gebietes dienen, in der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Die IHK bittet darum, die Flächennutzungsplanänderung zügig durchzuführen. (…)“	Die Gliederung der Baugebiete, die konkrete Festlegung zulässiger Lärmemissionskontingente und des zulässigen Maßes baulicher Nutzung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dort wird unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens das größtmögliche Maß an Flexibilität vorgesehen.	
T 16	**Kreis Viersen**, Amt für Bauen, Landschaft und Planung Schreiben vom 29.05.2020(Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) zu o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung: **Naturschutz und Landschaftspflege** Zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ fand am 25.07.2019 im Rathaus der Gemeinde Niederkrüchten unter Beteiligung von Vertretern u. a. der Gemeinde Niederkrüchten, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE) der Gemeinde Niederkrüchten, diverser Planungsbüros und des Kreis Viersen ein Scoping-Termin statt.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Ziel des Termins sollte die Ermittlung und Erörterung der relevanten Umweltbelange und des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sein. Aus dem von der Gemeinde Niederkrüchten gefertigten Protokoll zu dem Termin geht hervor, dass zu unterschiedlichen Bereichen des Geländes bereits mehrere faunistische Erfassungen planungsrelevanter Arten stattgefunden haben. Darüber hinaus wurde von Seiten des Kreises als untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Termins darauf hingewiesen, dass im Zuge der bisher bereits stattgefundenen Gebäudeabbrüche im Westen des Plangebietes Vorkommen planungsrelevanter bzw. geschützter Vogel- und Fledermausarten festgestellt und geschützt wurden. Durch die geplante Umnutzung der Fläche in ein Gewerbe- und Industriegebiet und dem damit verbundenen Wegfall von Gebäudekomplexen sowie punktuellen, linearen und flächigen Gehölzstrukturen kommt es zu einem Wegfall von Teillebensräumen in Form von Brut- und Ruhequartieren von planungsrelevanten Arten wie u. a. Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Der von der Gemeinde beauftragte Gutachter stellte im Termin fest, dass sich aufgrund des Wegfalls von Teillebensräumen bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit dem Thema des artenschutzrechtlichen Ausgleichs befasst werden müsse. Dieser Position schließt sich der Kreis Viersen an. Es wurde außerdem noch festgehalten, dass bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes überprüft werden sollte, ob die Verbotstatbestände durch vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden können. Von Seiten des Kreises als untere Naturschutzbehörde und dem Büro Lange wurde hierzu angeregt, vorhandene Flächen bestehend aus der Kombination von Gebäuden und den ringförmigen Wallbereichen (Shelter) für vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zu reservieren, die dann auch als Nahrungsquellen genutzt werden können. Hierüber sollten die noch ausstehende Artenschutzprüfung und der Umweltbericht eine Aussage treffen, um insgesamt zu einem zügigen Planungs- und Umsetzungsprozess zu kommen.	Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans wird zunächst ein Umweltbericht und eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) erarbeitet, welche die Gesamtauswirkungen des Planvorhabens in einem der Planungsstufe angemessenen Detailgrad untersuchen. Im Zuge der ASP I werden auch die bisherigen faunistischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark und der Gebäudeabrisse ausgewertet. Ergänzend wurden im Jahr 2022 flächendeckende Erfassungen der Brutvögel und in geeigneten Habitaten Erfassungen der Amphibien und Reptilien durchgeführt. Ergänzt werden die Untersuchungen zudem durch fortlaufende Erfassungen der Fledermäuse, derzeit noch mit räumlichem Fokus auf den ersten geplanten Bebauungsplanabschnitt (Bebauungsplan Elm-131). Auf Ebene der FNP-Änderung werden als mögliche Ausgleichslebensräume bereits die angrenzenden Waldflächen, Grünflächen und Shelter-Bereiche mit in den Geltungsbereich einbezogen (insgesamt ca. 60 ha) und somit planungsrechtlich gesichert. Die vertiefende Artschutzprüfung (ASP II) erfolgt dann auf Ebene der einzelnen Teil-Bebauungspläne anhand der konkret abzuleitenden Eingriffe und Wirkungen des geplanten Bauvorhabens. Hier werden dann auch notwendige Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die ASP I zur 61. FNP-Änderung enthält zunächst eine überschlägige Übersicht, welche Arten voraussichtlich durch die Planung betroffen sein werden und für welche Verbotstatbestände welche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Der erforderliche Umfang und die Ausgestaltung der Maßnahmen werden dann in der ASP II und im Grünordnungskonzept auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Die östlichen und westlichen Shelter-Bereiche werden in den Geltungsbereich der FNP-Änderung einbezogen und als Grün- bzw. Maßnahmenflächen ausgewiesen. Die besondere Bedeutung als Ausgleichslebensraum für Fledermäuse wird insbesondere in der Artenschutzprüfung thematisiert. Entsprechende Ausführungen werden auch in den Umweltbericht aufgenommen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	In dem vorgelegten Umweltbericht zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf Stand: Februar 2020) wird jedoch die Bedeutung der vorhandenen Gebäudekomplexe als Quartiere für z. B. Fledermäuse unberücksichtigt gelassen. Durch das vorgelegte Umweltgutachten wird der Eindruck erweckt, dass nur die gesetzlich geschützten Biotope und die vorhandenen Gehölzstrukturen artenschutzrechtlich relevant wären. Des Weiteren wird bei den Maßnahmenvorschlägen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung sowie zum Ausgleich nicht darauf eingegangen, dass auch der Erhalt von bestehenden Gebäudekomplexen als Lebensräume für diverse planungsrelevante Arten eine wesentliche Maßnahme ist. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Aufstellung der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes daher zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken. Die Bedenken können im weiteren Planverfahren ausgeräumt werden, wenn die o. a. Sachverhalte ausreichend berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erst auf Ebene des Bebauungsplans birgt die Problematik, dass erforderliche artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nur noch schwer oder sogar gar nicht mehr in die bereits fortgeschrittenen Planungen zum Gesamtkonzept „Industrie- und Gewerbegebiet“ integriert werden können. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse abzubrechender Gebäude) mindestens ein Jahr vor der Beseitigung des alten Gebäudequartiers fertigzustellen sind und bei Abbruch von Gebäuden, die Fledermäusen oder europäischen Vogelarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen, Bauzeitenfenster (Spätwinter oder Spätsommer/Herbst) eingehalten werden müssen.	Für den Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung werden die Anregungen aufgenommen. Die Shelter-Bereiche westliche und östlich des Änderungsbereichs werden in den Geltungsbereich einbezogen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotopflächen, der bestehenden Waldflächen und dem möglichen Erhalt von Einzelgebäuden im Plangebiet ist auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht ableitbar, in welchem Umfang hier eine bauliche Inanspruchnahme erforderlich wird. Innerhalb der im Rahmen der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen steht jedoch grundsätzlich ein umfangreiches Entsiegelungspotenzial zur Verfügung. In diesem Bereich sollen vorrangig neue Gehölz- und Offenlandflächen angelegt werden. Auch der Erhalt einzelner Gebäude zur Entwicklung von Lebensraumstrukturen ist jedoch fachlich sinnvoll und wird auf der nachgelagerten Planungsebene konkretisiert. Die am südlichen Plangebietsrand vorgesehenen Grünflächen können somit auch als Pufferzone zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen und dem Vogelschutzgebiet im Rollfeldbereich fungieren. Zudem werden hier durch die umfangreiche Entsiegelung und Neuanlage von Gehölz- und Offenlandbiotopen neue Lebensräume für geschützte Arten geschaffen, die auch Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes sind. Im Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung werden nunmehr rund 17,0 ha Waldflächen und etwa 43,6 ha Grünflächen ausgewiesen (einschließlich der Shelter-Bereiche im Südosten und Südwesten des Änderungsbereichs). Derzeit wird darauf abgezielt, möglichst den gesamten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für das Planvorhaben innerhalb der geplanten Maßnahmenflächen abzudecken. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Grünordnungskonzeptes auf Ebene der Teil-Bebauungspläne. Hierüber werden dann wie bisher auch weiterhin regelmäßig fachliche Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
		Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die seitens des Kreis Viersen vorgebrachten Anforderungen werden dabei berücksichtigt.	
	Um die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege verschiedenen Aspekte bei der weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes somit ausreichend zu berücksichtigen, wird eine frühzeitige Mitwirkungsmöglichkeit des Kreises als untere Naturschutzbehörde bzw. der Abteilung 60/2 des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung angeregt (Teilnahme an Besprechungen über Konzepte und Planentwürfe). Eine frühzeitige Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans bietet eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit für den gesamten Planungsprozess.	Der Kreis Viersen, einschließlich der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Abteilung 60/2 des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung wurde und wird in den weiteren Bauleitplanverfahren – insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – sowie bei sämtlichen vorbereitenden Maßnahmen (Abriss, Rodung, usw.) und der Konzeption von Kompensationsmaßnahmen kontinuierlich einbezogen.	
	<u>Bodenschutz</u> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken. In den textlichen Ausführungen gibt es einige missverständliche Formulierungen. Diese wurden in dem nachfolgenden Text überarbeitet und sollten entsprechend in die endgültige Version übernommen werden. Damit könnten die bodenschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden:		
	<u>In der Begründung:</u> <u>Punkt 1.3 Zentrale Planungsziele, Planungs- und Entwicklungskooperation</u> Seite 6, 1. Absatz heißt es: *"… in den Folgejahren im Auftrag des Kreises Viersen durchgeführten Gefährdungsabschätzungen".* Richtig: „… in den Folgejahren im Auftrag des Kreises Viersen durchgeführten ~~Gefährdungsabschätzungen~~ orientierenden Untersuchung".	Der genannte Textteil ist nicht mehr Bestandteil der Begründung.	
	<u>In der Begründung:</u> <u>Punkt 2.5 Altlasten (neu):</u> Der südliche Teil des Änderungsbereichs ist im Altlastenkataster des Kreises Viersen als Altstandort (AS) 290_043 „Ehemaliger Militärflugplatz" eingetragen.	Aufgrund der Altlastensituation im Plangebiet dürfen Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund generell nur unter fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Für das insgesamt etwa 900 ha Fläche umfassende ehemalige Militärgelände hat der Kreis Viersen Orientierende Untersuchungen (OU) hinsichtlich von Bodenbelastungen aus der früheren Nutzung in vier Stufen durchführen lassen (GEOBIT Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Arbeitsgemeinschaft mit MSP Dr. Mark, Dr. Schewe & Partner GmbH, Bochum): 1. Historische Erkundung der Javelin Barracks (ehem. RAF Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten Elmpt (November 2010) 2. Orientierende Untersuchung des Standorts Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt, Phase 1 (Oktober 2012) 3. (…) Phase 2 (Oktober 2013), 4. (…) Phase 3 (Dezember 2014), Phase 3.1 (Februar 2016). Im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten wurde der Wohnbereich auf dem ehemaligen Militärgelände untersucht (GEOBIT Ingenieurgesellschaft mbH: *Gemeinde Niederkrüchten, Orientierende Untersuchung des Wohnbereichs der Javelin Barracks in Elmpt, Untersuchungen des Bodens und der Bodenluft, Aachen im Juli 2013).* Nach den Ergebnissen der im Jahre 2011 begonnen Orientierenden Untersuchungen wurden – auf Grundlage von bis dahin 1.155 Rammkern- und 88 Grundwassersondierungen – insgesamt 1.926 altlastenverdächtige Teilflächen auf dem gesamten früheren Militärgelände erkannt. Für fortlaufende Untersuchungen wurden 746 Bodenluft- und 45 Grundwassermessstellen eingerichtet. Ausgehend davon wurden auf dem ehemaligen Militärgelände für 65 Belastungsflächen, die sogenannten BLF-Flächen, ergänzende Untersuchungen erforderlich, in denen der Boden und das Grundwasser in unterschiedlicher Stärke und Ausdehnung belastet sind. Davon erfolgte zwischenzeitlich für 51 BLF-Flächen eine abschließende Bewertung. Für die verbliebenen 14 „Belastungsflächen“, u. a. Tanklager und PFT-Schäden, besteht noch ein Untersuchungs- bzw. Sanierungsbedarf. Bis zum Jahre 2019 wurden im Rahmen der OU und den laufenden Sanierungsuntersuchungen auf dem Gesamtgelände bereits mehr als 4.000 Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben entnommen und auf die jeweils relevanten Parameter chemisch untersucht. Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf einer Datenbasis von mittlerweile 152 Grundwassermessstellen.	Die unter intensiver Beteiligung des Kreises Viersen durch die BImA veranlassten Sanierungs- und Monitoringmaßnahmen für das Grundwasser im Änderungsbereich werden auch in Zukunft durch die BImA, bis zum Erreichen des mit dem Kreis Viersen abzustimmenden Sanierungszieles, weitergeführt. Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die seitens des Kreises Viersen aufgeführten Punkte werden dabei berücksichtigt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Ausweislich der vorliegenden Untersuchungen sind bei der derzeitigen und geplanten Nutzung des Grundstücks und bei Beibehaltung der Versiegelung für den größten Teil der Liegenschaft aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine aktiven Maßnahmen erforderlich. Aufgrund des Altstandortes können jedoch vor etwaigen sensibleren Umnutzungen, Bau- und Abrissmaßnahmen und Eingriffen in den Boden erneute, auf die geplante Nutzung abgestimmte Untersuchungen bzw. Maßnahmen gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich werden. Davon ausgenommen sind die zuvor erwähnten Bereiche der 14 BLF-Flächen.		
	Soweit sich aus den Ergebnissen der fortlaufenden Untersuchungen die Notwendigkeit ergibt, Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung verunreinigter Böden (auch) planungsrechtlich zu sichern, so ist dies auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Die Möglichkeit, einer Wiedernutzbarmachung der verunreinigten Böden im Plangebiet wird in den Fachplanungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und berücksichtigt.	
	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird der betreffende Teil des im Altlastenkataster eingetragenen Altstandorts in der zeichnerischen Darstellung der 61. FNP-Änderung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.	Eingetragene Altstandorte werden in der 61. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet.	
	Eine radioaktive Belastung u. A. des früheren Atomwaffenbunkers konnte nicht nachgewiesen werden.		
	<u>Im Umweltbericht:</u> <u>Punkt 1.5.4 Schutzgut Boden:</u> <u>Altlasten (neu)</u>		
	In Vorbereitung einer zivilen Nachnutzung erfolgten bereits 2010 umfangreiche Altlastenrecherchen und in den Jahren 2011-2016 in mehreren Phasen eine orientierende Untersuchung (OU) des über einen Zeitraum von ca. 60 Jahren intensiv militärisch genutzten Standorts. Die Ergebnisse zeigen (siehe auch weiter unten), dass Teilbereiche der untersuchten Flächen keine Verunreinigungen aufweisen.	Die Ergänzungen zum Umweltbericht werden dankend zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes werden die entsprechenden Formulierungsvorschläge geprüft und die entsprechenden Textpassagen angepasst.	
	So konnten eine 0,4 km² große Waldfläche und der 0,7 km² große Golfplatz im Westen und Südwesten des Geländes (außerhalb des Änderungsbereichs) sowie die Housing Area im Nordosten inzwischen aus dem Altlastenkataster entlassen werden (vgl. auch Abbildung weiter unten).		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Darüber hinaus sind grundsätzliche Altlastenhindernisse für die zivile Folgenutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen. Jedoch sind punktuell deutliche Belastungen in Boden und Grundwasser mit Kerosin (Kerosinsee bzw. Kerosinfahne vor allem in den Tanklagerbereichen), Mineralölen und perfluorierte Tenside (PFT) zu verzeichnen, die weitere Untersuchungen und Sanierungen zwecks Wiedernutzbarmachung erfordern. So haben die britischen Streitkräfte schon im Jahre 1996 begonnen, einen unterirdischen Kerosinsee abzupumpen, der im Bereich des Tanklagers 2 aufgrund einer defekten Pipeline entstanden ist. Nach dem endgültigen Abzug der Briten 2015 werden die Entsorgungsmaßnahmen durch die BImA durchgeführt: eine etwa 900 m lange Kerosinfahne im Bereich des Tanklagers 1 kann aufgrund des Gefälles im Grundwasserleiter (unter Zugabe von technischem Nitrat zur Anregung des Wachstums von Kerosin zersetzenden Bakterien) auf „natürlichem Wege“ abgebaut werden. Darüber hinaus sind teilweise hohe Belastungen durch perfluorierte Tenside (PFT) insbesondere im Bereich früherer Löschwasseranlagen zu verzeichnen. Weitere Belastungen können u.a. durch die Verwendung teilweise schadstoffhaltiger Baumaterialien während der Errichtung des ehemaligen Militärstandorts bestehen. (vgl. auch Begründung städtebaulicher Teil). Der Bereich ist im Altlastenkataster des Kreises als Altstandort (AS) unter der Kennung 290_043 „Ehemaliger Militärflugplatz“ eingetragen. Das betroffene Areal ist in der Abbildung magentafarben eingefärbt und umfasst ca. 115,62 ha bzw. 73,8 % des Änderungsbereichs. Für das insgesamt etwa 900 ha umfassende ehemalige Militärgelände hat der Kreis Viersen Orientierende Untersuchungen (seit 2011) hinsichtlich von Bodenbelastungen aus der früheren Nutzung durchführen lassen; der Wohnbereich wurde im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten untersucht: ▪ Nach der orientierenden Untersuchung waren für 65 Bereiche, in denen Boden und Grundwasser in unterschiedlicher Stärke und Ausdehnung belastet sind ergänzende Detailuntersuchungen erforderlich. Davon liegen 19 ganz oder teilweise innerhalb des Änderungsbereichs. ▪ Von den insgesamt 65 Flächen gelten 14 Bereiche als „Belastungsflächen“ mit einem Sanierungsbedarf (u. a. Tanklager, PFT-belastete Flächen). Davon liegen 7 Belastungsbereiche in und teilweise im Änderungsbereich.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	▪ Für die insgesamt noch verbliebenen 51 Flächen (im Bereich vorhandener Versiegelungsflächen wie Straßen, Bunker, Hangars) besteht kein Handlungsbedarf hinsichtlich vorhandener Kontaminationen – sofern diese Befestigungen erhalten bleiben. ▪ Kein Nachweis radioaktiver Belastung der früheren Atomwaffenbunker. Die im Rahmen der OU untersuchten Flächen sind derzeit zu einem Großteil versiegelt, Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. Wirkungspfade Boden-Wasser-Mensch sind für den Istzustand nicht zu erkennen (vgl. auch Protokoll Scoping).		
	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Änderungsbereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Geschützstellung, Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlage). Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel in ausgewiesenen Bereichen (hier: flächig im Osten und Südwesten sowie konkrete Verdachtsstellen). Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weitergehende Hinweise erfolgen auf Ebene des qualifizierten Bauleitplans (vgl. auch Kap. 1.5.9).	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur 61. FNP-Änderung aufgenommen. Die BImA als ehemalige Grundstückseigentümerin im Änderungsbereich hat die empfohlene Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel in ausgewiesenen Bereichen beim Kampfmittelbeseitigungsdienst angefragt. Sie wird nach dem Rückbau der vorhandenen baulichen Anlagen in den betroffenen Bereichen durchgeführt werden.	
	Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.		
	<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</u> Auf die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets als „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde bereits hingewiesen. Eine dauerhafte wohnbauliche Nutzung bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind daher nicht planerisches Ziel, auch vor dem Hintergrund der militärischen Vornutzung des Areals.	Eine Entwicklung für eine wohnbauliche Nutzung ist nicht vorgesehen und auch nicht von der Gemeinde gewünscht. Sie würde ferner den Zielen der Regionalplanung widersprechen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase) ▪ Rücknahme der Darstellungen von Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft im Bereich als schutzwürdig klassifizierter Plaggeneschböden zugunsten der erstmaligen Darstellung von gewerblichen Bauflächen, kleinflächig auch von Flächen für die Landwirtschaft (Regelungen/ Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzflächen mit zu erwartenden weniger überformten Standorten auf Ebene der qualifizierten ▪ Nahezu flächendeckende Belastungen mit Altlasten mit Erfordernis weiterer Bodenuntersuchungen bei insgesamt lösbaren Konflikten auf Ebene der qualifizierten Bauleitplanung Reduzierung möglicher Auswirkungen bei Erhalt der bereits versiegelten Flächen. ▪ Weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert. Die vorhandenen Messstellen sind zu sichern bzw. dürfen nur in Absprache mit der Kreisverwaltung Viersen, Amt 66, Abtl. 2 in der Lage und im Ausbau verändert werden. Zu den Themen präventiver Boden- und Klimaschutz weise ich auf Folgendes hin: Gesamteinschätzung Der Umweltbericht zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ betrachtet die Schutzgüter Fläche, Boden und Klima auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Detaillierungsgrad der Ausführungen ist dementsprechend geringer als es bei den im Rahmen der zur Umsetzung des Flächennutzungsplans aufzustellenden Bebauungspläne der Fall sein wird. Unter den aktuellen Bedingungen des Klimawandels kann ein Flächennutzungsplan durch die entsprechende Wichtung der Klimabelange und von damit in Zusammenhang stehenden Schutzgütern jedoch wesentlich zur Sicherung bioklimatischer und klimaökologischer Anforderungen des Menschen beitragen (UBA 2015). Deshalb ist insgesamt eine stärkere Berücksichtigung des Aspekts der Klimaanpassung und der damit in Zusammenhang stehenden Schutzgüter Fläche und Boden in den folgenden Planungsschritten wünschenswert. Im Einzelnen wird noch Folgendes ausgeführt: Schutzgut Fläche Vor dem Hintergrund der geplanten industriell-gewerblichen Einzelansiedlungen mit hohem Flächenbedarf ist das Potenzial für den sparsamen Umgang mit Grund und Boden eher als gering einzuschätzen.	Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die seitens des Kreis Viersen vorgebrachten Anforderungen werden dabei berücksichtigt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Der Schwerpunkt liegt daher auf der Wiedernutzung bereits bebauter/versiegelter Flächen. Potenzialflächen für Entsiegelungsmaßnahmen sollten entsprechend herausgehoben dargestellt und im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen gezielt für die Sicherung oder Neuanlage grüner Infrastruktur festgesetzt werden. Es ist zudem zu empfehlen, schon im Flächennutzungsplan Hinweise zur flächensparenden Planung und Bebauung sowie zu klimawandelresilienten Strukturen (z. B. Grundstücks- Gebäudeausrichtung, Straßenverlauf) zu geben, die in den Bebauungsplänen umgesetzt werden können. Schutzgut Boden Die Funktionserfüllung der im Änderungsgebiet des Flächennutzungsplans anstehenden naturnahen Böden sollte im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft und zusätzlich mit Blick auf die Eignung der Böden für Klimaanpassungsmaßnahmen (Bodenkühlleistung) bewertet werden. Da das Änderungsgebiet aktuell von keinem Bodenkartierverfahren im Maßstab 1:5.000 des Geologischen Dienstes abgedeckt ist, kann hilfsweise auf die großmaßstäbig kartierten angrenzenden Bodengebiete der Bodenkarten "Standorterkundung, Verfahren Elmpt 7 Schwalmtal (Forst)" sowie der "DGK 5Bo 4702 Elmpt-West" zurückgegriffen werden, die durch die umfassend vorhandenen Bohrdaten aus den Altlastenuntersuchungen und ggf. weiteren bodenkundlichen Kartierungen ergänzt werden können. Schutzgut Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel Nicht zuletzt, um den bioklimatischen und klimaökologischen Anforderungen der sich künftig im Plangebiet täglich aufhaltenden sowie den im angrenzenden Wohnbereich Elmpt lebenden Menschen Rechnung zu tragen, wird empfohlen, die Themen Klimawandel und Klimaanpassung auf Ebene des Bebauungsplanes stärker zu implementieren. Insbesondere mit Blick auf die zu erwartenden Auswirkungen durch Klimawandel werden die durch den hohen Flächenverbrauch, ungünstige Gebäudeausrichtung und die Versiegelung von Böden hervorgerufenen Effekte häufig unterschätzt. Hinweise zur Anpassung an den Klimawandel sollten daher bereits bei der Erarbeitung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Denkbar für die Anwendung im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen sind neben Maßnahmen zum Hochwasserschutz z. B. Programme zur Etablierung einer Dachbegrünung und zur Regenwasserbewirtschaftung. In Betracht gezogen werden sollte, soweit als möglich, auch die Erstellung mehrgeschossiger Industrie-Gebäude, um den Flächenverbrauch gering zu halten.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Wasserrecht Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Ein Entwässerungskonzept ist nicht Teil der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern wird auf Bebauungsplanebene vorgelegt. Wie im Umweltbericht (S. 33) schon genannt, ist die Lage von Versickerungsanlagen (einer zentralen oder mehrerer dezentraler Anlagen) u. a. abhängig von Altlastenflächen und daher mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Viersen abzustimmen. Bezüglich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers weise ich auf die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998) und die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Mai 2004) hin. Insbesondere die Niederschläge von befestigten Außenflächen (Hofflächen) von Gewerbe- und Industriebetrieben können stark verschmutzt sein (z. B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und sind einer Abwasserbehandlung bzw. der zentralen Kläranlage zuzuführen (siehe Trennerlass).	Die Hinweise werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Im Zuge des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung werden die Grundzüge der von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dargestellt. In diesem Rahmen bzw. zum Entwurf der 61. FNP-Änderung in der Fassung zur öffentlichen Auslegung wird auch die grundsätzlich vorgesehene Entwässerungskonzeption aufgezeigt.	
	Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass es im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zwingend erforderlich ist - wie auch unter Ziffer 3.4 der Begründung zur Planänderung beschrieben - evtl. sich ergebende Nutzungskonflikte zwischen gewerblicher Baufläche und Wohnbebauung im Vorfeld zu lösen. Hierbei ist nicht nur die in diesem Verfahren geplante Änderung zu beachten, sondern auch die weitere Planung im südlichen Bereich des Plangebiets. Dort sollen im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn des Flughafens Windenergieanlagen errichtet werden, die dann auch Einfluss hinsichtlich Lärmimmissionen auf die nordöstlich vom Plangebiet gelegene Wohnbebauung haben werden.	Die Belange des Lärmimmissionsschutzes werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt werden sowie durch die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen. Hierzu wird eine schalltechnische Untersuchung erfolgen. Ebenso wird eine Verkehrslärmbetrachtung durchgeführt. Die geplanten Windenergieanlagen südlich des Änderungsbereichs werden als Vorbelastung in die Lärmimmissionsuntersuchungen einbezogen.	
	Bauaufsicht Gegen die beabsichtigte o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	<u>Verkehrliche Erschließung</u> Mit der Entwicklung des Militärgeländes als Gewerbepark sind voraussichtlich erhebliche Verkehrsmengen sowohl im Bereich des Güterverkehrs als auch durch die Mitarbeiter in den Betrieben verbunden. Auch in meiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde rege ich bereits jetzt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der inneren und auch der äußeren Erschließungssituation des Gebiets an. Die Ausführungen zum Thema Verkehr auf Seite 16 der Begründung sind aus meiner Sicht zu erweitern. (…)“	Zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden die Angaben zum Verkehr in der Begründung zum Änderungsentwurf ergänzt. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erfolgten verkehrstechnische Berechnungen nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), um eine Bewertung der heutigen und zukünftigen Verkehrssituation vorzunehmen. Die Ergebnisse zeigen, dass das Straßenverkehrsnetz in seiner heutigen Ausbauform nicht geeignet ist, um das durch die Entwicklung des Plangebiets zu erwartende Neuverkehrsaufkommen sicher und leistungsfähig abzuwickeln. Weiterführende Berechnungen haben gezeigt, dass der erforderliche Ausbaubedarf mit erheblichen Baumaßnahmen verbunden ist. Dazu zählen u. A. eine Aufweitung der Ein- und Ausfahrtrampen der A 52, ein Neubau des Brückenbauwerks über die A 52 sowie die Herstellung von Lichtsignalanlagen. Während der voraussichtlich mehrjährigen Baustellenzeit wären damit erhebliche Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs sowie eine eingeschränkte Erreichbarkeit der Anlieger entlang der Roermonder Straße sowie des Plangebiets verbunden. Neben den Nachteilen während der Bauzeit konzentrieren sich die mit der Entwicklung verbundenen Verkehrsmengen und Verkehrslärmemissionen aufgrund der geringen Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen zukünftig stark auf die bewohnten Bereiche im Umfeld der AS Elmpt, wenn der gesamte Neuverkehr über die AS Elmpt in ihrer heutigen Lage abgewickelt wird. Daher wird eine Verlegung der AS Elmpt in westliche Richtung angestrebt. An der vorgesehenen Stelle kann eine regelkonforme Erschließung geschaffen werden, die eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehrsnachfrage erlaubt. In diesem Zusammenhang sehen aktuelle Planungen vor, das Plangebiet zukünftig sowohl im Osten (im Bereich der heutigen AS Elmpt) als auch im Westen (im Bereich der dann verlegten AS Elmpt) an das öffentliche Straßennetz anzubinden. Beide Anbindungspunkte sollen innerhalb des Plangebiets über öffentliche Erschließungsstraßen miteinander verknüpft werden, um eine durchgehende Befahrung zu ermöglichen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
		Um die an der Roermonder Straße gelegenen Wohnnutzungen von den Geräusch- und Schadstoffemissionen des Schwerlastverkehrs zu entlasten, sehen aktuelle Überlegungen darüber hinaus vor, im Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Nollesweg / Roermonder Straße / Zufahrt Plangebiet und der verlegten AS Elmpt ein Lkw-Durchfahrtsverbot einzurichten. Für die betroffenen Fahrzeuge steht über die öffentlichen Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebiets eine alternative Route zur Verfügung.	
T 17	**Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld** Schreiben vom 13.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 52, Abschnitt 1,1 und 1,2 /Anschlussstelle (AS) Elmpt zuständig. Ebenfalls am Verfahren beteiligt ist die Regionalniederlassung Niederrhein als zuständiger Straßenbaulastträger für die ebenfalls nördlich verlaufende Landesstraße L 372, Abschnitt 1,4 und 1,5. Da das Plangebiet im Nahbereich der Autobahn 52 liegt, sind bei Ihrer Planung die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz und kreuzungsrechtliche Bestimmungen und Beschränkungen zu beachten und einzuhalten. Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten **„Allgemeine Forderungen"**. Um sicherzustellen, dass bei Ausarbeitung der nachfolgenden Bebauungspläne die Belange der Straßenbauverwaltung auch beachtet werden, bitte ich einen Hinweis auf die BAB-Schutzzonen gemäß §9(1 +2) Fernstraßengesetz zur umfassenden Information in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Mit der Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten „Militärgelände Elmpt" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung des über einen Zeitrahmen von ca. 60 Jahren militärisch genutzten Geländes geschaffen werden. Die verkehrliche Haupterschließung des gesamten Geländes erfolgt derzeit nahezu ausschließlich über eine Zufahrt von der Roermonder Straße mit unmittelbarem Anschluss an die A 52 AS Elmpt und die L 372. Durch die geplante gewerblich-industrielle Nachnutzung von ca. 150 ha Fläche des ehemaligen Militärgeländes Elmpt ist mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen, insbesondere auch mit Schwerverkehr, zu rechnen.	Die 61. Flächennutzungsplanänderung (Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung) wurde entsprechend ergänzt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Eine abschließende Stellungnahme/Zustimmung zu o. a. Bauleitplanung ist erst nach Vorlage eines ausführlichen und nachvollziehbaren Verkehrsgutachtens möglich. Durch die Berechnung der Verkehrsqualitäten und Leistungsfähigkeiten an den umliegenden relevanten Knotenpunkten / der A 52 Anschlussstelle Elmpt müssen in dem Verkehrsgutachten sowohl für den Bestand als auch die Prognose (2030) die erforderlichen Nachweise für die Leistungsfähigkeit und Verträglichkeit der Projektentwicklung erbracht werden.	Zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erfolgte eine umfangreiche Verkehrsprognose, der das heutige Straßenverkehrsnetz zugrunde gelegt worden ist. Die Prognose erfolgte in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes und der Gemeinde Niederkrüchten für das Prognosejahr 2035. Dabei wurde zwischen folgenden Belastungsfällen unterschieden: ▪ **Analysefall** Der Analysefall umfasst das heutige Verkehrsaufkommen. Grundlage stellt das Verkehrsaufkommen dar, das im Rahmen der Verkehrserhebung am 16. November 2022 erfasst worden ist und unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen durch die Corona-Pandemie an das Belastungsniveau einer Verkehrserhebung im Jahr 2019 angeglichen worden ist. ▪ **Prognose-Nullfall** Der Prognose-Nullfall umfasst zusätzlich zum Verkehrsaufkommen im Analysefall die von der geplanten Entwicklung unabhängige Verkehrsentwicklung. ▪ **Prognose-Planfall** Der Prognose-Planfall umfasst zusätzlich zum Verkehrsaufkommen im Prognose-Nullfall den Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets. Zur Bewertung der Verkehrssituation erfolgten für die Belastungsfälle jeweils verkehrstechnische Berechnungen nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS). Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass das Straßenverkehrsnetz in seiner heutigen Ausbauform nicht geeignet ist, um das durch die Entwicklung des Plangebiets zu erwartende Neuverkehrsaufkommen sicher und leistungsfähig abzuwickeln. Weiterführende Berechnungen haben gezeigt, dass der erforderliche Ausbaubedarf mit erheblichen Baumaßnahmen verbunden ist. Dazu zählen u.a. eine Aufweitung der Ein- und Ausfahrtrampen der A 52, ein Neubau des Brückenbauwerks über die A 52 sowie die Herstellung von Lichtsignalanlagen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
		Während der voraussichtlich mehrjährigen Baustellenzeit wären damit erhebliche Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs sowie eine eingeschränkte Erreichbarkeit der Anlieger entlang der Roermonder Straße sowie des Plangebiets verbunden. Neben den Nachteilen während der Bauzeit konzentrieren sich die mit der Entwicklung verbundenen Verkehrsmengen und Verkehrslärmemissionen aufgrund der geringen Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen zukünftig stark auf die bewohnten Bereiche im Umfeld der AS Elmpt, wenn der gesamte Neuverkehr über die AS Elmpt in ihrer heutigen Lage abgewickelt wird. Daher wird eine Verlegung der AS Elmpt in westliche Richtung angestrebt. An der vorgesehenen Stelle kann eine regelkonforme Erschließung geschaffen werden, die eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehrsnachfrage erlaubt.	
	Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Darauf wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen.	
	Eine weitere Beteiligung der Straßenbauverwaltung auch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung oder im Zusammenhang mit relevanten Baugenehmigungen ist zwingend erforderlich.	Die Straßenbauverwaltung wurde und wird an der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung beteiligt.	
	Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zahlreiche Kompensationsflächen der Straßenbauverwaltung. Zur Vermeidung von Planungskollisionen ist mir zu gegebener Zeit die Lage evtl. erforderlich werdender externer Ausgleichsmaßnahmen - eingetragen in einem Übersichtslageplan - mitzuteilen.	Die Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	
	Anhang: **<u>Allgemeine Forderungen</u>** 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.	Auf die allgemeinen Anforderungen der Straßenbaulasttragenden wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen. Sie berühren nicht das Verfahren und/oder die Inhalte der 61. FNP-Änderung und sind im Rahmen der Planumsetzung sowie bei ggf. notwendigen Erschließungsvereinbarungen zu beachten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Anbauverbotszone der BAB 52. Die Anbaubeschränkungszone der BAB 52 wird nachrichtlich in die 61. FNP-Änderung (Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung) übernommen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG) a) dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst. Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können - z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden. 4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 5. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt. (…)“		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
T 18	**Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, AS Wesel** Schreiben vom 18.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) die Belange der von hier betreuten Straße L 372 Abs. 1.4 und 1.5 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen grundsätzliche Bedenken. Durch die Erschließung des ehemaligen Militärgelände Elmpt mit einer Fläche von ca. 156 ha *(Entwurf der 61. FNP-Änd.: 151 ha, Anm.)* und Errichtung eines Gewerbe- und Industriegebietes sind entsprechend umfangreiche Verkehre zu erwarten. Derzeit ist das Gebiet durch die nördl. der Autobahn liegende Landstraße mit einer Überführung und Autobahnanschlussstelle erschlossen. Ein zweistreifiger Querschnitt mit Abbiegestreifen in Fahrtrichtung Süden überführt die Autobahn. Wir weisen darauf hin das derzeit keine zweite Erschließung vorhanden ist, somit ist das zukünftige Gewerbe- und Industriegebiet im Falle einer Sperrung der Zufahrt (Unfall, Brückenreparatur etc.) nicht erreichbar.	Zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet. Im Rahmen der Verkehrsuntesuchung erfolgten verkehrstechnische Berechnungen nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), um eine Bewertung der heutigen und zukünftigen Verkehrssituation vorzunehmen. Die Ergebnisse zeigen, dass das Straßenverkehrsnetz in seiner heutigen Ausbauform nicht geeignet ist, um das durch die Entwicklung des Plangebiets zu erwartende Neuverkehrsaufkommen sicher und leistungsfähig abzuwickeln. Weiterführende Berechnungen haben gezeigt, dass der erforderliche Ausbaubedarf mit erheblichen Baumaßnahmen verbunden ist. Dazu zählen u.a. eine Aufweitung der Ein- und Ausfahrtrampen der A 52, ein Neubau des Brückenbauwerks über die A 52 sowie die Herstellung von Lichtsignalanlagen. Während der voraussichtlich mehrjährigen Baustellenzeit wären damit erhebliche Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs sowie eine eingeschränkte Erreichbarkeit der Anlieger entlang der Roermonder Straße sowie des Plangebiets verbunden. Neben den Nachteilen während der Bauzeit konzentrieren sich die mit der Entwicklung verbundenen Verkehrsmengen und Verkehrslärmemissionen aufgrund der geringen Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen zukünftig stark auf die bewohnten Bereiche im Umfeld der AS Elmpt, wenn der gesamte Neuverkehr über die AS Elmpt in ihrer heutigen Lage abgewickelt wird. Daher wird eine Verlegung der AS Elmpt in westliche Richtung angestrebt. An der vorgesehenen Stelle kann eine regelkonforme Erschließung geschaffen werden, die eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehrsnachfrage erlaubt. In diesem Zusammenhang sehen aktuelle Planungen vor, das Plangebiet zukünftig sowohl im Osten (im Bereich der heutigen AS Elmpt) als auch im Westen (im Bereich der dann verlegten AS Elmpt) an das öffentliche Straßennetz anzubinden. Beide Anbindungspunkte sollen innerhalb des Plangebiets über öffentliche Erschließungsstraßen miteinander verknüpft werden, um eine durchgehende Befahrung zu ermöglichen. Damit steht im Falle einer Sperrung einer der beiden Grundstücksanbindungen eine Alterntive zur Verfügung.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Zu der Entwicklung des ehemaligen Militärgeländes Elmpt erreicht uns im letzten Jahr die Nachricht das mit Verkehren von über 24.000 KFZ/d zu rechnen ist, dies verdeutlicht, dass der ausreichenden Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindung große Aufmerksamkeit bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes zu widmen ist. Die Leistungsfähigkeit der neuen Anbindung mit den Zusatzverkehren aus dem hinzukommenden BPL Gebiet sind mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Hier ist ein Verkehrsgutachten mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 aufzustellen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte mindestens bis Elmpt und dem Ausschluss des Rückstaus auf die angeschlossene Bundesautobahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen. Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Gemeinde Niederkrüchten als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz bzw. Straßen- und Wegegesetz NRW. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen und Einrichtungen ist nach der Kostenschätzung der Baumaßnahme zu ermitteln und durch eine einmalige Zahlung durch die Gemeinde abzulösen. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Landesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine konkreten Informationen zu möglichen Ansiedlungen und deren Betriebskonzepten innerhalb des Plangebiets vor. Aus diesem Grund erfolgte die Berechnung des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets anhand veröffentlichter Kennziffern zum Zusammen-hang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen sowie anhand eigener Erfahrungswerte. Darüber hinaus wurden bei der Verkehrserzeugung Erfahrungswerte der Vorhabenträgerin als Betreiberin bereits vorhandener Gewerbe- und Logistikparks berücksichtigt. Auf dieser Grundlage ergibt sich für das Plangebiet ein werktägliches Neuverkehrsaufkommen von 22.172 Kfz/24h (davon 8.984 SV/24h). Dabei handelt es sich um die Summe von Quell- und Zielverkehr. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erfolgte eine umfangreiche Verkehrsprognose, der das heutige Straßenverkehrsnetz zugrunde gelegt worden ist. Die Prognose erfolgte in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes und der Gemeinde Niederkrüchten für das Prognosejahr 2035. Um eine leistungsfähige und sichere Abwicklung des durch die geplante Entwicklung zu erwartenden Neuverkehrs zu gewährleisten, wird eine Verlegung der AS Elmpt in westliche Richtung angestrebt. An der vorgesehenen Stelle kann eine regelkonforme Erschließung geschaffen werden, die eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehrsnachfrage erlaubt. Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren ist die Anbindungssituation zur Abwicklung des Neuverkehrs durch die Gesamtentwicklung in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes detailliert auszuarbeiten. Die durch die Verlegung der AS Elmpt und deren Begleitmaßnahmen hervorgerufenen Kosten werden von der Vorhabenträgerin bzw. der Grundstückseigentümerin übernommen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Die dargestellten Details genügen jedoch nicht für eine umfassende Prüfung. Die Ausgestaltung der Anbindungen sowie die ggf. notwendige Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist darzustellen. Hochbauten und zwingend zu Hochbauten außerhalb der Anbauverbotszone gehörende bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Zone verboten. Grundsätzlich dürfen keine Versorgungsleitungen innerhalb der Fahrbahn verbleiben. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen veranlasst die Stadt. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen kommunaler Leitungen führt die Stadt durch. Für die Berücksichtigung der Belange der Autobahn ist Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld zu beteiligen. Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtig werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. (…)“	Die Entwurfsplanung wird zu gegebener Zeit mit den Straßenbaulastträgerinnen abgestimmt. Sie ist nicht Gegenstand der 61. Flächennutzungsplanänderung. Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Anbauverbotszone der BAB 52. Die Grenze der Anbaubeschränkungszone der BAB 52 ist nachrichtlich in die 61. FNP-Änderung übernommen. Auf die allgemeinen Anforderungen der Straßenbaulasttragenden wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen. Sie berühren nicht das Verfahren und/oder die Inhalte der 61. FNP-Änderung und sind im Rahmen der Planumsetzung sowie bei ggf. notwendigen Erschließungsvereinbarungen zu beachten. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde und wird an der Bauleitplanung beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen begleitender Fachgutachten und –planungen zur Bauleitplanung berücksichtigt.	
T 19	**Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein** Schreiben vom 28.05.2020(Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) in o. g. Vorhaben ist Wald in massiver Weise direkt betroffen und es bestehen aus forstbehördlicher Sicht zur derzeitigen Planung erhebliche Bedenken. Der ca. 156,76 ha große Änderungsbereich beinhaltet nach erster forstbehördlicher überschlägiger Einschätzung ca. 44 ha Wald. Dies bedeutet, dass ca. 28 % des Änderungsbereiches des FNP aus Wald im Sinne des Gesetzes bestehen.	Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der von der Plangeberin beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die seitens des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein vorgebrachten Anforderungen werden dabei berücksichtigt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
		Im Rahmen der (parallelen) Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131, der die verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung im Änderungsbereich schafft, hat zwischenzeitlich eine gemeinsame Ortsbegehung mit Vertretenden des Landesbetriebs Wald und Holz stattgefunden um die Waldeigenschaft einzelner Flächen zu bestimmen.	
	Die Waldbestände weisen ein Besandesalter von ca. 60-70 Jahren auf und bestehen aus geringem bis mittlerem Baumholz. Bei den Hauptbaumarten handelt es sich primär um Kiefern, sowie Eichen, Buchen und Fichten.	Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein.	
	Die Waldflächen sollen im FNP auch zukünftig nicht als Wald, sondern komplett als Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Eine Differenzierung fehlt leider völlig und ist hoffentlich dem frühen Planungsstadium geschuldet. Der gesetzliche Auftrag der Walderhaltung hat einen besonderen Stellenwert. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist daher und insbesondere aus Klimaschutzgründen zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dem Gebot der Walderhaltung kommt im Gemeindegebiet Niederkrüchten, trotz des für die sehr waldarme Region Niederrhein hohen Waldanteils von 44 %, eine hohe Bedeutung zu.	Im Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung werden der künftige Eingriff – u. A. in Waldflächen – vorabgeschätzt und ein Ausblick auf potenzielle Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Der Änderungsbereich hat sich gegenüber der Vorentwurfsfassung vergrößert und beinhaltet nun folgende Flächennutzungen (vgl. zeichnerische Darstellung zur FNP-Änderung): Gewerbliche Bauflächen ca. 151,1 ha überörtl./örtl. Hauptverkehrsstraßen ca. 4,7 ha Schienenwege ca. 0,5 ha Flächen Abwasserbeseitigung ca. 0,3 ha Grünflächen ca. 43,6 ha **Waldflächen ca. 17,0 ha** Änderungsbereich gesamt ca. 217,1 ha Somit werden - gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan - deutlich mehr Waldflächen dargestellt (und in nachfolgenden Bebauungsplänen im Änderungsbereich planungsrechtlich gesichert).	
	Im Nordwesten des Änderungsbereiches des FNP stockt ein ca. 50 m breiter und ca. 1 km langer Waldbestand. Dieser besteht größten teils aus Eichen und Kiefern, jedoch befindet sich inmitten dieses Waldstreifens auch ein wertvoller zugelassener Forstsaatgutbestand aus Esskastanie. Dieser ca. 5 ha große Waldstreifen ist zwingend als Wald im Änderungsbereich des FNP darzustellen.	Im Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung wird die im nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs vorhandene Waldfläche in ihrer tatsächlichen Breite von 40 m dargestellt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches des FNP stocken ebenfalls große zusammenhängende Waldbereiche im zweistelligen Hektarbereich. Auch hier ist der zusammenhängende Waldkomplex zwingend als Wald im Änderungsbereich des FNP darzustellen.	Im Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung werden im südöstlichen Teil des Änderungsbereichs und 9,4 ha Waldflächen dargestellt.	
	Südlich angrenzend des Änderungsbereiches des FNP befindet sich außerhalb ein ca. 900 m langer und knapp 100 m breiter versiegelter Streifen, welcher nicht Teil des Änderungsbereiches des FNP ist. Es wird aus forstbehördlicher Sicht angeregt, den Änderungsbereich des FNP auf diesen Streifen auszuweiten und im Zuge der Eingriffsminimierung die o. a. größeren Waldbereiche als Wald im Änderungsbereich des FNP darzustellen.	Der benannte Streifen am südlichen Plangebietsrand wird im Entwurf zur 61. FNP-Änderung nunmehr anteilig als 50 m breiter Grünstreifen dargestellt, kann aber aus artenschutzrechtlichen Gründen voraussichtlich nicht vollständig als Waldfläche entwickelt werden. Ein detailliertes grünordnerisches Planungskonzept wird für die nachgelagerten Bebauungspläne ausgearbeitet.	
	Die übrigen ca. 25 ha Wald bestehen aus vielen, kleineren über den Änderungsbereich des FNP verteilten Waldbestände. Bei diesen ist in Randlage des Änderungsbereiches des FNP wie oben beschrieben zu verfahren. Bei den kleineren Waldbereichen inmitten des Änderungsbereiches des FNP wird bei einer unvermeidbaren Waldinanspruchnahme ein flächiger Waldersatz im Naturraum im Ausgleichsverhältnis von 1 zu 1 erforderlich.	Die übrigen Waldflächen im Plangebiet bestehen, wie korrekterweise angemerkt wird, aus vielen kleinteiligen Einzelflächen, die bisher keiner planungsrechtlichen Sicherung unterliegen. Zukünftig soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über die festzusetzende Grundflächenzahl und grünordnerische Festsetzungen gewährleistet werden, dass mindestens 20 % des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches unversiegelt und möglichst strukturreich begrünt werden. Bei einem gemeinsamen Ortstermin im Frühjahr 2023 wurde seitens des Landesbetriebes Wald und Holz in Aussicht gestellt, dass auch kleinere gehölzbestandene Flächen innerhalb des Plangebiets auf die forstrechtliche Kompensation angerechnet werden können, sofern diese Flächen zukünftig einen Waldcharakter aufweisen und planungsrechtlich verbindlich sind. Entsprechende Regelungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.	
	Eine Darstellung der Waldflächen als Grünfläche ist nicht ausreichend, da eine solche Darstellung die Umgestaltung der Waldflächen ohne Verwendung von Forstpflanzen ermöglichen würde. Der dauerhafte Erhalt der Waldeigenschaft wäre somit <u>nicht</u> sichergestellt.	Im Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung werden nunmehr rund 17,0 ha Waldflächen und etwa 43,6 ha Grünflächen ausgewiesen (einschließlich der Shelterbereiche im Südosten und Südwesten des Änderungsbereichs). Während der FNP lediglich die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden die Flächennutzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und festgesetzt. Auf dieser Planungsebene erfolgt auch die Abstimmung, welche Flächen darüber hinaus für die erforderliche Waldkompensation angerechnet werden können.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Sofern wegen der bisherigen Nichtdarstellung der Waldflächen im FNP an der Überplanungen und Waldinanspruchnahme festhalten werden soll, sind die negativen Auswirkungen, wie oben bereits beschrieben, durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Für eine sachgerechte forstliche Abwägung sind im Umweltbericht darzustellen: ▪ kartenmäßige Abgrenzung der überplanten Waldflächen ▪ flächenmäßige Bilanzierung der Waldinanspruchnahmen ▪ Beschreibung hinsichtlich Baumarten, Alter, Mischungsverhältnis, Strukturierung und ökologischer Wertigkeit ▪ Lage u. Umfang geeigneter u. verfügbarere Ersatzaufforstungsflächen ▪ wegen des hohen Waldanteils im Planbereich sollten die Belange des Waldes in einem eigeständigen Kapitel abgehandelt werden. (…)“	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann im vorliegenden Fall noch keine abschließende sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgen, da die dargestellten Waldflächen in der bisher bestehenden und der zukünftig geplanten FNP-Darstellung sich deutlich unterscheiden und zudem nur anteilig die tatsächlich bestehende Waldnutzung repräsentieren. Eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der planungsbedingt erforderlichen Waldinanspruchnahme und der hierfür forstrechtlichen notwendigen Ersatzaufforstung kann erst auf der verbindlichen Planungsebene erfolgen. Die geforderten Angaben werden hierfür dann ausgearbeitet und zur weiteren Abstimmung zur Verfügung gestellt.	
T 20	**Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Viersen** Schreiben vom 17.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) die Änderung des Flächennutzungsplans berührt landwirtschaftliche Belange unwesentlich. Gleichwohl können landwirtschaftliche Belange durch die Umsetzung des folgenden Bebauungsplans betroffen sein. Hierzu wird folgendes vorgebracht: Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, können bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen. Im Hinblick auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen werden vorgeschlagen: 1.) maximale Ausschöpfung des Kompensationspotentials innerhalb des Plangebiets 2.) Entsiegelungsmaßnahmen 3.) Aufwertung bestehender Wald-/ Kompensationsflächen 4.) Ausgleich über ein Ökokonto und letztlich Alternativen der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen. (…)“	Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der von der Plangeberin beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein. Im Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung werden der künftige Eingriff – u. A. in Waldflächen – vorabgeschätzt und ein Ausblick auf potenzielle Ausgleichsmaßnahmen gegeben.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
		Bereits auf dieser übergeordneten Planungsebene lässt sich feststellen, dass im südlichen, östlichen und westlichen Randbereich des Plangebiets innerhalb der geplanten Grün- und Waldflächen ein umfangreiches Potenzial für Entsiegelungsmaßnahmen und für die Neuanlage ökologisch wertvoller Biotopstrukturen vorhanden ist. Derzeit wird darauf abgezielt, möglichst den gesamten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für das Planvorhaben innerhalb der geplanten Maßnahmenflächen abzudecken. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen wird hierbei voraussichtlich nicht erforderlich sein.	
T 21	**LVR Amt für Bodendenkmalpflege** Schreiben vom 02.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Das Plangebiet liegt auf einem ehemaligen Fliegerhorst, der in der Zeit des kalten Krieges angelegt wurde. Geplant ist die Errichtung eines Gewerbe- und Industriegebietes. Bei Erdeingriffen zur Umsetzung zukünftiger Vorhaben wird es zur Aufdeckung von im Boden erhaltenen Mauerresten kommen, die jedoch keine bodendenkmalpflegerische Relevanz besitzen. Gleichwohl finden die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 15, 16 DSchG NRW) Anwendung. Eine Meldung an die Untere Denkmalbehörde oder an das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu diesen Mauerfunden ist jedoch NICHT erforderlich. Um einen störungsfreien Ablauf der Bauarbeiten sicherzustellen, bitte ich Sie, frühzeitig und offen diese Befunderwartung zu kommunizieren, gleichwohl aber auf die in diesem Fall nicht erforderliche Meldepflicht hinzuweisen. (…)	Durch den Flächennutzungsplan werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung bestimmt. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen. Sie berühren nicht das Verfahren und/oder die Inhalte der 61. FNP-Änderung und sind im Rahmen der Planumsetzung zu beachten.	
T 22	**NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen** Schreiben vom 15.06.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebiets "Militärgelände Elmpt" nehmen wir wie folgt Stellung: Wir befürworten die Umnutzung der bebauten Bereiche zu einem Gewerbegebiet.	Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Wie bereits in den Planunterlagen aufgeführt, sind dabei die angrenzenden landesweit bedeutsamen FFH- und Vogelschutzgebiete mit ihren ebenfalls landesweit bedeutsamen Vorkommen von Arten und Lebensräumen zu berücksichtigen, ebenso die Vorkommen der FFH- und VSG-Zielarten, die außerhalb der genannten Schutzgebiete bis unmittelbar an das Plangebiet heran bestehen. Dies betrifft jegliche mögliche Einflüsse durch die geplante Gewerbenutzung, sowohl stoffliche Einträge und Lärm als auch die "Lichtverschmutzung". Hier ist darauf zu achten, dass die Lichtemissionen nicht zu einem "Anziehen" von Insekten aus den benachbarten wertvollen Lebensräumen führen dürfen.	Im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans werden gliedernde Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sollen im näheren Umfeld des Änderungsbereichs realisiert werden. Die Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Immissionsschutzbelange werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt werden sowie unter Berücksichtigung der KAS 18 *(Kommission für Anlagensicherheit: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG).* Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen. Zur Bauleitplanung wurde eine Lufthygienische Untersuchung erarbeitet, in der die (verkehrsbedingten) Auswirkungen der geplanten Nutzung dargestellt werden. Sie wird Teil der öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung sein. Ebenso werden die durchgeführte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie der Umweltbericht und weitere Fachgutachten und -planungen offengelegt werden. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
		Während der Flächennutzungsplan die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen für die Flächen im Änderungsbereich Festsetzungen getroffen, durch die Lichtimmissionen, Lärmimmissionen und stoffliche Einträge insbesondere auf die südlich an das Plangebiet angrenzenden Offenlandbereiche und das Vogelschutzgebiet auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung eines Lichtkonzepts geplant.	
	Die innerhalb des Plangebiets gelegenen hochwertigen gesetzlich geschützten Lebensräume (s. Lanuv-Kartierung von IVÖR) sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Andernfalls müssen sie durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets möglichst im näheren Umfeld ausgeglichen werden. Die direkt südlich angrenzenden Flächen ("Rollfeld") sind ebenso wertvoll und schutzwürdig wie die in den FFH- und VSG-Gebieten gelegenen Bereiche, wie man an den Festsetzungen als Gesetzlich geschützte Lebensräume und an den Vorkommen von VSRL-Anhangs-Vogelarten erkennen kann. Sie wurden aber vor allem aus politischen Gründen nicht als BSN festgesetzt, da hier Erneuerbare Energien realisiert werden sollen. Dennoch sind sie aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung genauso zu prüfen wie die Schutzgebiete.	Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotopflächen im Plangebiet ist auf Ebene des Flächennutzungsplans ebenfalls noch nicht konkret ableitbar, in welchem Umfang hier eine bauliche Inanspruchnahme erforderlich wird. Innerhalb der im Rahmen der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen steht jedoch ein umfangreiches Entsiegelungspotenzial zur Verfügung. In diesen Bereich sollen neue Offenlandflächen angelegt werden. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Grünordnungskonzeptes auf Ebene der Teil-Bebauungspläne. Die am südlichen Plangebietsrand vorgesehenen Grünflächen können somit auch als Pufferzone zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen im Rollfeldbereich fungieren. Zudem werden hier durch die umfangreiche Entsiegelung und Neuanlage von Gehölz- und Offenlandbiotopen neue Lebensräume für geschützte Arten geschaffen, die auch Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes sind.	
	Im Übrigen sind die im Umweltbericht als "geringwertige, monotone und artenarme Kiefernforste" benannten Wälder ebenfalls sehr schutzwürdig, da sie aufgrund ihrer nährstoffarmen Standortbedingungen als Lebensraum von Vogelarten lichter Wälder und Waldränder wie Ziegenmelker, Gartenrotschwanz und Waldschnepfe dienen.	Die bisherigen Formulierungen im Umweltbericht werden für die Offenlage angepasst. Die benannten Kiefernforste weisen zwar grundsätzlich eine geringere Artenvielfalt auf als Laubwaldstandorte. Dennoch weisen sie insbesondere für die benannten Arten bedeutende Lebensräume auf, was sich auch durch die im Jahr 2022 durchgeführte Brutvogelkartierung bestätigt. Die Arten sind somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln um geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen. Auch hierfür steht in den in der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen ausreichend Flächenpotenzial zur Verfügung. Zudem ist geplant, auch durch eine innere Durchgrünung und Neuanlage von Gehölzflächen im Gewerbe- und Industriegebiet mittelfristig neue Teillebensräume zu schaffen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Zum Schutzgut Wasser ist zu berücksichtigen, dass die Hauptterrasse, auf der auch das Plangebiet liegt, zur Grundwasserneubildung dient. Dieses Grundwasser tritt dann weiter westlich und südlich an der Terrassenkante aus und speist sehr wertvolle Moore im FFH-Gebiet Lüsekamp & Boschbeek. Diese dürfen durch eine erhöhte Grundwasserentnahme im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir zu dieser Planung noch nicht abschließend Stellung nehmen konnten, da - wie der Umweltbericht feststellt - aktuell noch keine ausreichenden Planungsgrundlagen und Daten vorliegen, um die Auswirkungen des Vorhabens abschließend beurteilen zu können. Insbesondere der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag fehlt ja noch ganz. Diese Unterlagen sind bitte noch nachzureichen. (…)“	Im Änderungsbereich ist eine Grundwasserentnahme nicht vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme derzeit keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar. Der Umweltbericht, die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie weitere Fachgutachten und -planungen werden mit dem Entwurf der 61. Änderung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die konkrete Ausarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes und der vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) erfolgt jedoch erst auf der verbindlichen Planungsebene für die einzelnen Teil-Bebauungspläne.	
T 23	**NEW Netz GmbH** Schreiben vom 14.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH: keine Bedenken Sollten Sie weitere Fragen haben können Sie sich gerne an Grundsatzplanung@new.de wenden. (…)“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
T 24	**PLEdoc GmbH Netzauskunft** Schreiben vom 16.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) ▪ Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. (…)“	Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
		Weder der Regionalplan noch der Flächennutzungsplan sind parzellenscharf. Die Ausweisung im Regionalplan hat als Grundlage eine grobe Nutzungskonzeption aus dem Konversionsprozess, in der z. B. die Grundstücksstruktur und Topographie nicht im Detail betrachtet wurde. Im Rahmen der 61. FNP-Änderung kann nach erfolgten Grundstücksveräußerungen und Entwicklungsperspektiven ein aktueller Geltungsbereich definiert werden. Eine entsprechende Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde ist erfolgt. Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung hat sich im Entwurf gegenüber der Vorentwurfsfassung zur frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2020 deutlich verändert. Zwischenzeitlich wurden die Grundstücksflächen im Änderungsbereich, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, veräußert. Dazu gehört auch ein Flächenstreifen südlich des im Regionalplan dargestellten, zweckgebundenen GIB.	
T 25	**Provincie Limburg** <u>Schreiben vom 12.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung)</u>		
	„(…) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ im Hinblick auf die Interessen der Provinz beurteilt. Diesbezüglich bitten wir um Erläuterung und/oder weitere Untersuchung nachfolgender Aspekte: <u>Natur</u> Da eine Untersuchung bezüglich der niederländischen Natura2000-Gebiete fehlt, ist nicht bekannt, ob die geplante Entwicklung (erhebliche) negative Auswirkungen auf diese Gebiete haben wird. Damit wird gegenwärtig Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie nicht erfüllt. Wir bitten um Durchführung einer entsprechenden Untersuchung, mindestens für das Natura2000-Gebiet „De Meinweg“. Zur Erläuterung: Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der europäischen Habitatrichtlinie ist für Pläne und Projekte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwaltung eines Gebiets oder für die Verwaltung eines Gebiets nicht unmittelbar notwendig sind, die aber erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet habenkönnen, eine geeignete Folgenabschätzung für das Gebiet durchzuführen.	Für die 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt anhand der auf FNP-Ebene bereits ableitbaren Wirkungen der Planung eine überschlägige Einschätzung, ob FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Wirkbereich des Planvorhabens beeinträchtigt werden können. Hierbei wird auch das Gebiet „De Meinweg“ in die Untersuchung einbezogen. Da keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Plangebiets vorliegen und somit unmittelbar durch die Planung betroffen sind, stehen die möglichen indirekten Fernwirkungen auf umliegende Schutzgebiete im Fokus der Betrachtung.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Die zuständigen nationalen Behörden dürfen Plänen oder Projekten nur dann ihre Zustimmung erteilen, wenn sie Sicherheit darüber haben, dass die natürlichen Merkmale des betreffenden Gebiets nicht geschädigt werden. Ferner fehlt eine Berechnung der Stickoxidkonzentration für die niederländischen Natura2000-Gebiete, einschließlich der zulässigen NO_x-Emissionen und der voraussichtlichen NO_x-Emissionen. Wir bitten um Durchführung dieser Berechnung, mindestens für das Natura2000-Gebiet „De Meinweg“.	Da auf Ebene des FNP hinsichtlich der zukünftigen gewerblichen und industriellen Nutzungen im Plangebiet und der hiermit einhergehenden Emissionen von Luftschadstoffen jedoch noch keine Detailinformationen vorliegen, können die konkreten betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches frühestens auf der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan), voraussichtlich jedoch erst im Genehmigungsverfahren für einzelne anzusiedelnde Betriebe abschließend untersucht werden. Auf FNP-Ebene ist noch nicht bekannt ob, wo und in welchem Umfang sich zukünftig schadstoffemittierende Betriebe im Plangebiet ansiedeln werden. Als maßgebliche Auswirkung können auf FNP-Ebene jedoch bereits die zukünftig durch das Planvorhaben induzierte Verkehrsbelastung und die hiermit einhergehende Luftschadstoffbelastung prognostiziert werden, da hierzu aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Verkehrserschließung bereits Modellrechnungen vorliegen. Auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognose für das Gesamtvorhaben (Brilon Bondzio Weiser GmbH) wurde daher im Jahr 2023 durch die Accon GmbH ein Luftschadstoffgutachten erstellt, welches der Auswirkungsermittlung zu Grunde gelegt wird. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist in den Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) integriert. Eine Zusammenfassung der ermittelten grenzüberschreitenden Auswirkungen durch Luftschadstoffe ist zudem dem Umweltbericht zu entnehmen.	
	<u>Wirtschaft</u> In Anbetracht der Größe des von dem Plan betroffenen Geländes und der Größe der vorgesehenen Unternehmen bitten wir darum, die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen aufzuzeigen. Dabei handelt es sich um sowohl wirtschaftliche Folgen (Wettbewerbseffekte oder aber Synergien mit Logistikkomplexen in Limburg) als auch Wirkungen auf den Arbeitsmarkt (Schätzung des benötigten Volumens und der Auswirkungen auf die regionalen Arbeitsmärkte in Deutschland und in den Niederlanden).	Die benannten Themen werden im Rahmen der aktuell in Bearbeitung befindliche Studie des Euregio-Projekts „Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt für niederländische und deutsche Nachbargemeinden“ betrachtet.	
	<u>Verkehr</u> Aufgrund der Nähe des Gewerbegebiets zur Landesgrenze und der Art des Gewerbegebiets bitten wir um nähere Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf das Straßennetz in Limburg, insbesondere auf die N280 und die Anbindung zur A73 östlich von Roermond.	Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
		Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt. Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt. Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering. An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen. Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.	
T 26	**Schwalmverband** (KöR) Schreiben vom 08.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Schwalmverbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Im Erläuterungsbericht wird in Bezug auf das Schutzgut Wasser auf Seite 33 resümiert: *„...durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind insgesamt geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hier Oberflächengewässer, zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit)“.* Inwiefern hiermit auch Fließgewässer betroffen sein könnten ist uns nicht unmittelbar ersichtlich.	Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Ebenso werden die Grundzüge der Entwässerungskonzeption im Zuge der 61. FNP-Änderung aufgezeigt. Die detaillierte Entwässerungsplanung erfolgt auf den nachfolgenden Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und der Genehmigung. Demnach ist die Versickerung des Niederschlagswasser vor Ort in differenzierter Weise vorgesehen (teils über Mulden bzw. die belebte Bodenschicht, teils über Rigolen, soweit erforderlich mit vorgeschalteter Reinigung).	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	In diesem Zusammenhang sind unsererseits lediglich mittelbare Auswirkungen auf den nördlich gelegen Tackenbendenbach denkbar, der bisher noch eine Einleitung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung des Militärgebietes aufnimmt. Bei der beabsichtigten Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet ist im Rahmen der weiteren Planung darzustellen, ob die Vorflut über das Gewässer noch benötigt wird und wie mit dem als Entwässerungsgraben ausgebauten Oberlauf des Tackenbendenbachs verfahren werden soll. (…)“	Eine Einleitung Tackenbendenbach wie in Zeiten der militärischen Nutzung wäre nach Angaben der Oberen Wasserbehörde (auch unabhängig von der Nutzung) nicht mehr genehmigungsfähig und wird dementsprechend nicht geplant.	
T 27	**Vodafone NRW GmbH, Zentrale Planung** Schreiben vom 28.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. (…)“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **30.03.2020 bis einschließlich 15.05.2020** aus der Öffentlichkeit eingegangen sind:

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
B 01	**Schreiben (1) aus der Öffentlichkeit vom 21.05.2020** (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) zunächst zu meiner Motivation: Ich betreibe Amateurastronomie und mir ist eine möglichst Lichtemissionsarme und damit sinnvolle umweltfreundliche Beleuchtung ein Anliegen. Noch ist hier in unserer Gemeinde der Nachthimmel für astronomische Beobachtungen nutzbar, und ich befürchte, dass sich das mit der unkontrollierten Zunahme von Lichtquellen im geplanten Gewerbegebiet nachteilig entwickeln wird. Lichtverschmutzungskarten zeigen Jahr für Jahr auch in unserer Region eine stete Zunahme, die so eigentlich nicht sein müsste. Lichtverschmutzung führt leider dazu, dass unser Sternenhimmel immer mehr verschwindet und anspruchsvolle astronomische Beobachtungen unmöglich werden. Der Sternenhimmel an sich ist mittlerweile als schützenswertes Gut oder gar als Welterbe eingestuft und es gibt z.B. hierzulande in Bayern oder Hessen entsprechende Vorgaben für künstliche Beleuchtung. Ich habe Verständnis dafür, dass sich nur wenige Leute für Astronomie interessieren aber es gibt genügend Gründe, weshalb man unnötige Lichtemissionen auch noch reduzieren sollte: − Energieeinsparung durch zielgerichtetes Licht (Nicht in den Himmel, sondern blendarm von oben nach unten Richtung Boden.) Die Lichtstärke sollte nicht zu hoch sein. Auch bei LED Leuchten kostet das Licht im Betrieb immer noch Geld und verursacht relevante CO2 Emissionen. − Streulicht zieht viele Insekten an, die an oder in den Leuchten verenden. Diese Art von Insektensterben ist nur wenig bekannt, führt aber immer mehr zu Problemen in der Landwirtschaft durch fehlende Bestäuber etc. Zugvögel und nachtaktive Vögel werden durch das in den Himmel abgestrahlte Licht in ihrer Orientierung gestört. − Wenn die Nächte nicht mehr dunkel werden hat dies sogar auf den Menschen Auswirkungen. (=> Melatoninbildung) Ich erlaube mir hier einfach mal auf die Seite von Herrn Dr. Hänel zum Thema Lichtverschmutzung und dessen Zunahme zu verweisen: http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/seite2.php	Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein. Während der Flächennutzungsplan die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden im Rahmen der (nachfolgenden) verbindlichen Bauleitplanungen - fachlich qualifiziert -planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, durch die Lichtimmissionen auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Dabei fließen Empfehlungen von Verbänden und aus einschlägiger Fachliteratur sowie bereits bewährte Anwendungsbeispiele als Grundlagen ein. Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung eines Lichtkonzepts geplant. Ferner ist bei baulichen Entwicklungen der gemeinsame Runderlass *„Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-schaft, Natur und Verbraucherschutz V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadt-entwicklung und Verkehr – VI.1 – 850* vom 11.12.2014 zu beachten. Ebenso werden die artenschutzfachlichen Maßnahmen (V Art) zur Minderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich bezüglich Fauna und die Ausführungen der Artenschutzprüfung zur Aufstellung nachfolgender Bebauungspläne im Zuge der Planverwirklichung zu beachten sein. Im Rahmen der vertiefenden Artschutzprüfung (ASP II) soll zudem die nachfolgend beschriebene Vermeidungsmaßnahme vorgesehen werden, die auf Ebene der Teil-Bebauungspläne verbindlich planungsrechtlich umgesetzt werden kann.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Hinsichtlich der Folgen ist folgende Seite sehr informativ: https://www.paten-der-nacht.de/folgen-lichtverschmutzung/ Ich würde mir wünschen, dass dieser eher übersehene aber doch schädliche Einfluss von Beleuchtung in die Bauvorschriften zur Gewerbeansiedelung aufgenommen wird. Insbesondere die Nähe zu den Naturschutzflächen, in denen ja nachtaktive Tiere wie z.B. der Ziegenmelker vorhanden sind dürfte dies schon rechtfertigen. So könnte z.B. vorgeschrieben werden nur blend-arme nach unten abstrahlende Leuchten einzusetzen, die sich bedarfsorientiert (Zeit, Umgebungshelligkeit oder Bewegungsgesteuert) anpassen. Die Gemeinde Niederkrüchten z.B. realisiert diesen Ansatz derzeit ja auch schon bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Beleuchtung nach oben in den Himmel sollte konkret untersagt werden. (Bestrahlung von Gewerbehallen oder Werbetafeln). Gerne möchte ich Ihnen hierzu noch einen Link zu einem übersichtlichen Leitfaden des Umweltministeriums aus Hessen zukommen lassen. Es wird anhand von Praxis-Beispielen erläutert, was man im industriellen Umfeld gegen Lichtemissionen und die damit verbundenen Nachteile tun kann: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hessen_aussenbeleuchtung_0401_bf.pdf (...)“	Um optische Störwirkungen zu vermindern, sind für die zukünftige Außenbeleuchtung tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Darüber hinaus sollten sowohl der Ab-strahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten optimiert werden. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist grundsätzlich zu vermeiden. Insbesondere für eine fledermausfreundliche Gestaltung des GIB-Bereiches wird es erforderlich sein, auch unbeleuchtete Fassadenseiten anzulegen (z. B. auf der Rückseite der Gebäude), die dann allenfalls in Bedarfsfällen ausgeleuchtet werden. Dies kann z.B. über den Einsatz von Bewegungsmeldern gewährleistet werden. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen. Dem Belang der Lichtverschmutzung wird somit auf Ebene der Bauleitplanung in gebührendem Maße Rechnung getragen. Zudem finden fortlaufend bilaterale Abstimmung mit dem Verfasser der Stellungnahme statt, wie sichergestellt werden kann, dass sinnvolle und erforderliche Maßnahmen auch auf der nachgelagerten Genehmigungs- und Bauausführungsebene umgesetzt werden können.	
B 01	**Ergänzendes Schreiben (2) aus der Öffentlichkeit vom 22.05.2020** (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) ich danke Ihnen recht herzlich für die schnelle Antwort! Das Thema Lichtverschmutzung ist aufgrund der indirekten Zusammenhänge und Auswirkungen in der Vergangenheit allgemein wenig beachtet worden, was sich derzeit aber verändert. Bayern hat nun seit Anfang diesen Jahres ein aktualisiertes Immissionsschutzgesetz, dass vermeidbare Lichtemissionen konkret verbietet (Artikel 9): https://www.gesetzebayern.de/Content/Document/BayImSchG/true	*Siehe Stellungnahme zum Schreiben B 01 aus der Öffentlichkeit vom 21.05.2020.* Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für die aufzustellenden Teil-Bebauungspläne innerhalb des FNP-Änderungsbereiches über entsprechende Maßnahmen konkretisiert.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Sicherlich wird die Entscheidung des Rates von einer geeigneten Entscheidungsgrundlage und auch der Art der Darstellung abhängen und es sollte zumindest formal die aktuell geänderte Gesetzeslage in Bayern erwähnt werden, um zu verdeutlichen, dass es hier um mehr als die Wahrnehmung eines einzelnen Amateurastronomen geht. So hätte die Gemeinde hiermit die Möglichkeit, proaktiv Konflikte mit dem Naturschutz zu vermeiden und sich somit als fortschrittlich und nachhaltig handelnd darzustellen. Ich werde mich natürlich gerne selber einbringen, um für die notwendige Kenntnislage zu sorgen. Erlauben Sie mir bitte noch die Frage, wer die Umweltprüfung durchführen wird. Ich würde hier gerne im Vorfeld Kontakt aufnehmen wollen.“	Die Gemeinde Niederkrüchten lässt die Bauleitplanung, den Umweltbericht sowie erforderliche Gutachten usw. fachlich qualifiziert erarbeiten. Die Öffentlichkeit erhält im Rahmen der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung nach § 3 BauGB Gelegenheit, sich zur Bauleitplanung sowie begleitenden Fachplanungen und –gutachten zu äußern. Die dabei vorgebrachten Anregungen werden von der Plangeberin im Zuge der Abwägung behandelt. Eine direkte Beteiligung Einzelner im laufenden Planungsprozess ist gesetzlich nicht vorgesehen.	
B 01	**Ergänzendes Schreiben (3) aus der Öffentlichkeit vom 08.06.2020** (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) Da mir der direkte Kontakt zum Fachbüro somit leider nicht möglich ist, möchte ich Sie herzlich bitten, folgende im Zusammenhang mit der Umweltprüfung relevante Information weiterzugeben: Da wir in besagtem Gebiet und den angrenzenden Naturschutzgebieten u.a. eine seltene und erhaltenswerte Population des Ziegenmelkers haben, möchte ich Sie bitten, eine aktuelle Studie aus der Schweiz an das betreffende Büro weiterzugeben. Es hat sich herausgestellt, dass Lichtverschmutzung ein Hauptfaktor ist, weshalb der Ziegenmelker verdrängt wird (Light pollution hampers recolonization of revitalised European Nightjar habitats in the Valais (Swiss Alps). JOURNAL OF ORNITHOLOGY, 160 (3). pp. 749761) http://www.birdl-ens.com/2019/12/24/lichtverschmutzungeinegefahrfuer denziegenmelker/ So sollte in jedem Fall der Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz dort verpflichtend werden, um einem Interessenkonflikt mit dem Artenschutz proaktiv aus dem Wege zu gehen. Hier der Link zum aktuellen Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen für Kommunen und Lichtplanende: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf	*Siehe Stellungnahme zum Schreiben B 01 aus der Öffentlichkeit vom 21.05.2020.* Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für die aufzustellenden Teil-Bebauungspläne innerhalb des FNP-Änderungsbereiches über entsprechende Maßnahmen konkretisiert.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Leider findet dieser z.Z. noch keine Anwendung bei der laufenden Umrüstung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde, aber ich versuche diese Aspekte nun an die NEW als technischen Betreiber heranzutragen. Mit Herrn (…) stand ich hierzu aber auch schon in Kontakt.) Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie diese Informationen an das Fachbüro weitergeben könnten. (…)“		
B 02	**Schreiben aus der Öffentlichkeit vom 12.06.2020** (Frühzeitige Beteiligung):		
	„(…) nach meiner Einsicht in die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" teile ich Ihnen hiermit meine Bedenken und Änderungsvorschläge für dieses Vorhaben in beigefügte, Schreiben mit. Den Eingang dieses Briefes werden Sie mir bitte bestätigen. Meine Anlagen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt": Hier nun zunächst meine Bedenken zu der vorgeschlagenen Änderung: In Zeiten der jetzigen Coronakrise und des weltumfassenden Niedergangs aller Wirtschaftszweige Ist eine derartige Planung, die auf die Ansiedlung neuer Wirtschafts- und Gewerbezweige durch Umwandlung von 8.700 m² Wohnbaufläche abzielt, verantwortungslos. Hier durch ginge wertvolles Bauland, das die Gemeinde dringend benötigt. verloren. Die dort vorhandene Fläche für Wohneinheiten nimmt mit ca. 41 ha ein Drittel des Änderungsbereiches ein.	Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt es sich um, nach Angaben der IHK Mittlerer Niederrhein, um *„(…) eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland.* (…)“ Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt, mit den Zweckbindungen *„Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“* und *„Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“*. Mit der 61. Flächennutzungsplanänderung und den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen setzt die Gemeinde Niederkrüchten diese regional bedeutsame Planzielsetzung um. Eine Umnutzung der Flächen im Änderungsbereich für eine Wohnungsbauentwicklung widerspräche den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und sie entspricht auch nicht den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde Niederkrüchten und des Kreises Viersen für das Plangebiet. Darüber hinaus bzw. in der Folge hat die Bundeanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als ehemalige Grundstückseigentümerin die Flächen im Änderungsbereich gezielt an eine Investorin veräußert, die Gewerbeimmobilien erschließt und entwickelt. Der Grundstücksveräußerung hat der Deutsche Bundestag zugestimmt.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Ob sich in dem gesamten Gebiet zurzeit überhaupt genügend Interessenten für derartig hochfliegende Pläne der Gemeinde Niederkrüchten bei dem schon jetzt abzusehenden Niedergang und Insolvenzen von Industrie und Gewerbe gibt, ist momentan durch nichts bewiesenes Wunschdenken. Der Rat der Gemeinde und der Bürgermeister zeigen mit einem Festhalten an einem längst durch Einspruch der Natur zur nicht Verwirklichbarkeit erklärten Plan bisher keine Beweglichkeit und bringen sämtliche auch nachfolgende Bürger der Gemeinde in Zukunft in eine durch sie nicht verschuldete Notlage.	Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat bereits mit Bekanntwerden des Abzugs der britischen Streitkräfte über ein Werkstattverfahren und die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts in den Jahren 2010 bis 2012 die Ziele der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversion des ehemaligen Militärgeländes definiert und beschlossen. Die einzelnen Elemente der Folgenutzungsziele werden seither durchgängig und konsequent verfolgt und konkretisiert. Auf Kapitel 1.3 der Begründung zum Änderungsentwurf wird verwiesen. Der Standort Niederkrüchten profitiert von der Lage des Projektes in einer starken, länderübergreifenden Wirtschaftsregion. Über gut ausgebaute Verkehrsknotenpunkte besteht eine Anbindung an die Metropolregion Düsseldorf, die niederländischen Häfen Rotterdam und Roermond und nach Belgien. Die Nachfrage für moderne und nachhaltige Gewerbeflächen zeigt sich selbst in einem Umfeld mit geringerer wirtschaftlicher Gesamtdynamik in Deutschland als robust. Wirtschaftliche Entwicklungen und politische Rahmenbedingungen wie die Rückverlagerung von Produktionsketten in stabile Länder mit sicherer Rechtsordnung, ein wachsender Bedarf für Lagerflächen sowie ein starker Onlinehandel und steigende Nachhaltigkeitsanforderungen tragen zu dieser Entwicklung bei.	
	Aus diesen Gründen und weitere von mir angeführten Argumente fordere ich nun hiermit Rat und Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten auf, die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" momentan abzulehnen und die ganze Angelegenheit um 2 Jahre zu verschieben, denn dann kann man vielleicht klar sehen und erkennen, was man mit den neu für die Gemeinde Niederkrüchten hinzugewonnenen Flächen zukunftssicher machen kann. Der Sinn nach momentaner Mehreinnahme durch höhere Einkünfte aus Gewerbesteuereinnahmen in einem vorgesehenen Gebiet von 135 ha ist aus der damit verbundenen Ungewissheit und Absicherung von Pleiten groß.	Seit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung an der 61. Flächennutzungsplanänderung im Jahre 2020 sind inzwischen drei Jahre anhaltender und stetig steigender Gewerbeflächennachfrage vergangen, durch die der Gewerbeflächenbedarf in der Gemeinde (und der Region) bestätigt wird. Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein.	
	Was nützt es der Gemeinde, wenn sie dort mehrere große Flächen für Ansiedlungen bis zu 10 ha veräußern kann und dann letztendlich doch keine Einnahmen aus der Gewerbesteuer erzielt, wenn ein Unternehmen dort nicht mehr produziert oder gar nicht erst mit einem Neuanfang beginnt, aber das Grundstück schon erworben hat und es nun brachliegt und auch die Gemeinde keinen weiteren Zugriff auf die brachliegenden Flächen hat?	Die Auffassung der Einwendenden wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des anhaltenden Gewerbeflächenbedarfs sind, aus Sicht der Plangeberin, keine Anhaltspunkte für die Befürchtung von zukünftig brach fallenden (Gewerbe-) Flächen im Plangebiet zu erkennen.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Aus vielfältigen weiteren Gründen ist die Zustimmung des Rates zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militargelände Elmpt" zu verweigern. Man kann schon jetzt sehen, dass der Vorschlag einer Partei, eine Umgehungsstraße für den Ortsteil Elmpt anzudenken, weitere tiefgreifende Eingriffe in die Landschaft und das Leben in ganz Niederkrüchten hat. Die Coronakrise hat den Parteien (allen) noch keine wirkliche Einsicht und die Erkenntnis gebracht, dass es mit dem weiter so wie bisher nicht mehr möglich ist. Es gibt für jetzt und auch für die Zukunft für die Menschen der ganzen Welt nur noch eine Chance zu überleben, nämlich im Einklang mit der Natur zu leben und sich deren Gesetzen zu stellen und nicht andersherum nach dem Motto: alles was wir andenken und machen ist beherrschbar und für uns machbar. Sonst gibt es für die Menschheit keine Überlebenschance, denn die überall auf der Welt stattfindenden tiefgreifenden und nicht so leicht wieder rückgängig machbaren Veränderungen durch den Menschen bedrohen schon jeden von uns. Alles was wir machen oder auch nicht hat immer eine Auswirkung, so oder so. Große Gesellschaften und Konzerne reduzieren nun weltweit ihre Aktivitäten und die Anzahl ihrer Mitarbeiter. Die für die Zustimmung zur Nutzung des 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt' gemachten Voraussetzungen sind nicht mehr gegeben. Für eine Gemeinde die sich gerne selbst lobt und sich als grün und naturverbunden zeigen will und dieses auch als Aushängeschild für sich benutzt, ist dieses Vorhaben der industriellen Prägung mit hohem Verkehrs- und Emissionsaufkommen schändlich. Die gesamte Planung ist veraltet, abzulehnen und in naher Zukunft in reduzierter Form und im Einklang mit Mensch und Natur zeitgemäß zu verwirklichen. Nur dann entsteht eine neue, eine vielleicht bessere und leider momentan düster aussehende Zukunft für eure Kinder und deren Nachkommen. Besinnt euch, ihr habt es nun in der Hand. Nur immer mehr wollen geht nicht. Dafür müssen nachfolgende Generationen den Preis zahlen. Nun will ich auch einige positive Denkanstöße für die Entwicklung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Ermpt" geben. Die Änderung könnte, wenn sie denn in einer kleineren Form vorgenommen wird, durchaus eine positive Entwicklung in der Gemeinde sein. Mein Denkanstoß ist dazu wie folgt:	Mit der 61. FNP-Änderung setzt die Gemeinde Niederkrüchten die Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowie eigene Planzielsetzungen für die Umnutzung der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft um. Die Anregung, die Bauleitplanung aufzugeben oder (auf Teilflächen) die geplante gewerbliche Nutzung zugunsten einer Wohnungsbauentwicklung zu ändern, steht in Widerspruch dazu und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Der Wohnbereich sollte auch für neuen bezahlbaren Wohnraum erhalten bleiben. Die Gemeinde hätte damit das Problem von sonst nicht zur Verfügung stehenden Baulandes für einige Jahre gelöst. Es wird ja händeringend nach neuem Bauland gesucht. Es sind dort ja schon 8.700 qm zur Nutzung vorhanden. Einen Mehraufwand hierfür gibt es auch nicht, denn die alten Gebäude müssen ohnehin abgerissen werde. Eine Erschließung ist auch bei dem Neubau von Wohneinheiten im ganzen Gemeindegebiet nötig. Des Weiteren ist auch die Ansiedlung von Kleingewerbebetrieben und Geschäften für die nahe Versorgung der dort lebenden und arbeitenden Menschen machbar. Es sollte, da man ja dadurch auch auf die Nutzung von größeren Flächen, jeweils bis 10 ha verzichtet, der Wille bei der Gemeinde Niederkrüchten vorhanden sein, hier eine größere Fläche an die Natur zurück zu geben. Das was die Gemeinde bisher als großen Schritt mit den grünen Flächen bisher gemacht hat, ist leider immer noch erbärmlich wenig. Für ein wirklich mit der Natur im Einklang stehendes Konzept gehört viel mehr. Ich will hier nur einige wenige Beispiele nennen. Neben dem sortenreichen Ausbringen von Wildwiesen gehört auch der Schutz- und Rückzugsraum für die Wildtiere, sprich Sträucher und Bäume sowie größere Hecken dazu oder habt ihr schon einmal eine Gruppe von Vögeln auf Grashalmen sitzen gesehen? Ich nicht. Es muss auch eine Baumschutzsatzung geben. Eine eigene von der Gemeinde entworfene, nicht immer auf andere warten. Geht selbst voran. Was ich mit meinen Aufzählungen nun bewirken möchte, ist folgendes: Ihr habt hier nun mit dem Gelände des ehemaligen Flughafens Elmpt die Chance wirklich zur grünen Gemeinde zu werden. Schafft dort in Verbindung mit der schon vorhandenen Natur ein größeres Biotop in dem die Natur sich frei entfalten kann und die Gemeinde mit ihrer Hilfe die Startvorbedingungen gibt. Ich selbst habe schon vor mehr als 15 Jahren einen größeren Bauernhof in den Niederlanden besucht, der eine große Fläche seines angrenzenden Landes der Natur überließ und dort nur 2 Mal im Jahr mähte. Ihr werdet staunen, viele bisher nicht gesichtete Arten stellen sich wieder ganz von selber ein.		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	
	Bei in begrenztem Maße begehbare Anlegung des ganzen Geländes könnte dies auch ein sehr attraktiver Anziehungspunkt für alle Bürger der Gemeinde werden und diese kann dann nicht nur auf viele Worte sondern auch auf wirkliche Taten hinweisen. Experten für die Gestaltung gibt es in der Gemeinde genug. Was fehlt ist ein wirklicher Umsetzungswille aller Ratsmitglieder. Zum Schluss möchte ich jedoch noch den vorgesehenen Bau von Windkraftanlagen auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens bemängeln. Es ist nicht damit getan, wie der Leiter des Bauamtes schon verlauten ließ, dass man diese Anlagen zum Schutze des Ziegenmelkers nachts außer Betrieb nimmt. Diesen nachtaktiven Vogel konnte ich schon vor mehr als 10 Jahren im Munitionsdepot in Bracht bei einer Führung der Biologischen Station Krickenbeck hören und auch im Tiefflug sehen. Da es hier nun auch Brutpaare dieses seltenen Vogels gibt, sollten wir alles tun oder in diesem Falle lassen, was seinen Lebensbereich drastisch verändert. Für diesen Vogel sind derart hohe Masten, mit einer Höhe die kein Baum erreicht, eine starke Beeinflussung in seinem sensiblen Lebensbereich. Ich sagte es schon einmal hier weiter oben, wenn auch mit etwas anderen Worten: Alles was wir tun oder auch lassen hat eine Wirkung, so oder auch so. Nun hoffe ich, dass ich mit meinen Einwendungen genügend Ratsmitglieder zum Nachdenken gebracht habe und dass eine Mehrheit der Ratsmitglieder den eingebrachten Antrag zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt" ablehnt. Alternativ dazu kann auch der Bürgermeister nach § 54 der Gemeindeordnung dem Beschluss des Rates schriftlich widersprechen. (…)“	Die Auffassung der Einwendenden wird zur Kenntnis genommen.	